

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHS. VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

Weickelt
10. JAHRGANG



3

113 76A

HANNOVER · JULI 1960

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN VIERTELJÄHRLICH

PREIS 1,— DM

POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 3

Hannover - Juli 1960

10. Jahrgang

Einsendungen an Amtsrat Kaspereit, Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

INHALT

	Seite
KASPEREIT Johann Tobias Mayer — Vater und Sohn	86
MAYER Gründlicher und ausführlicher Unterricht zur praktischen Geometrie	88
ROESLER Was bringt das Bundesbaugesetz?	91
UKEN Neue Katasterkarten von Ortskernen	96
WAGNER Neues Liegenschaftskataster	99
ENGELBERT Folien-Kopie in der Vermessungs- und Katasterverwaltung der Regierung Hannover . . .	101
PAVEL Erfahrungen mit der Reflexkopie	103
FRENKLER Katasteramt Wolfsburg in neuen Räumen	104
Prüfungsaufgaben aus der Regierungsvermessungsinspektor-Prüfung .	108
MUNCK Vordruck „Veränderte Flurstücke“	113
Personalnachrichten	117
Fünftes Treffen der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung .	120

Die Artikel stellen die Meinung der Verfasser dar, die nicht unbedingt mit der von der Niedersächs. Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretenen Meinung übereinstimmt

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen

Verantwortlich für den Inhalt: Amtsrat Kaspereit, Hannover, Lavesallee 6

Druck und Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - Hannover, Warmbüchekamp 2

Maschinensatz: Münstermann-Druck Hannover

JOHANN TOBIAS MAYER — VATER UND SOHN

Als während der Belagerung von Göttingen im Siebenjährigen Krieg ein französischer General drohte, die Stadt aushungern zu lassen, wenn sie sich nicht ergäbe, erwiderte ein Göttinger Professor, der zum Kapitulationsausschuß gehörte, mit dem Hunger seien deutsche Universitätslehrer so vertraut, daß eine solche Drohung ihn nicht erschrecken könne.

Dieser unerschrockene Mann der Wissenschaft hieß Johann Tobias Mayer, er war am 17. Februar 1723 in der kleinen württembergischen Stadt Marbach, wo später auch Schiller das Licht der Welt erblickte, geboren und eine Zier der Universität Göttingen in den mathematischen, physikalischen und astronomischen Wissenschaften, deren Grundlagen er sich vorwiegend autodidaktisch unter großen Entbehrungen erworben hatte. Lichtenberg¹⁾, der ihm nahe stand, sagte von ihm,



Johann Tobias Mayer

(1723 - 1762)

er habe selbst gar nicht gewußt, was er alles wisse, und der moderne Geschichtsschreiber würde mindestens im Zweifel sein, wenn er einen deutschen Vertreter der Sternkunde namhaft machen sollte, der zugleich als messender und rechnender Astronom vor Bessel erfolgreicher in die Entwicklung dieser Wissenschaft eingegriffen habe, als Johann Tobias Mayer.

Schon als Achtzehnjähriger veröffentlichte Mayer ein mathematisches Handbuch für Praktiker, das er jenem Freiherrn Christian von Wolff widmete, nach dessen Meinung auf der Meßkunst der größte Teil der menschlichen Glückseligkeit beruht²⁾.

Seine frühen Schriften hat Benzenberg³⁾, der in Göttingen studiert hatte, einer zweiten Edition⁴⁾ für wert befunden, als sie vergriffen

waren. Uns mögen Mayers erfolgreiche Tätigkeit als Kartograph, u. a. in dem be-

¹⁾ Kaspereit. Das Vorspiel. Heft 4/1958, S. 118.

²⁾ Wolff. Der größte Teil der menschlichen Glückseligkeit beruht auf der Meßkunst. Vorbemerkung von Kaspereit. Heft 4/1956, S. 112.

³⁾ Kaspereit. In allen Sätteln gerecht. Zu einem Brief Benzenbergs an Gneisenau. Heft 3/1957, S. 66.

⁴⁾ Benzenberg. Erstlinge von Tobias Mayer, aufs neue herausgegeben nebst einigen Nachrichten von seinen Erfindungen und seinem Leben. Düsseldorf, 1812.

rühmten Homannschen Verlag zu Nürnberg, und seine geographische Ortbestimmung von Göttingen¹⁾, der ersten dieser Art im niedersächsischen Raum, besonders interessieren.

Seine eigentliche Bedeutung lag aber auf dem Gebiet der Mathematik, der Physik und vor allem der Astronomie, worin er auch gelegentlich den geodätischen Bereich berührte.

Bei seinem frühen Tode am 26. Februar 1762, der wohl durch die Entbehrungen im Krieg und durch persönliche Schikane der französischen Besatzer beschleunigt war, hinterließ er einen zehnjährigen Sohn, dem er seinen Namen und seine Begabung vererbt hatte. Johann Tobias Mayer, der Sohn, ist es, dem die Geodäsie Wesentliches verdankt.



Johann Tobias Mayer
(1752 - 1830)

Am 5. Mai 1752 wurde er zu Göttingen geboren. Seine Studien absolvierte er an der Universität seiner Heimatstadt, besonders gefördert durch Abraham Gottlieb Kästner, einen Nachfolger seines Vaters an der Universität, der sich in seinen „Geometrischen Abhandlungen“⁵⁾ auch mit geodätischen Problemen befaßte. Nach einer siebenjährigen Tätigkeit als Privatdozent in seiner Heimatstadt war er von 1780 — 1786 Ordinarius der Mathematik und Physik an der Nürnberger Universität Altdorf und anschließend dreizehn Jahre in gleicher Eigenschaft an der Universität zu Erlangen. Dann übertrug ihm die Universität Göttingen eine Professur für Physik, die er bis zu seinem Tode am 30. November 1830 innehatte. Schon als Privatdozent in Göttingen konzipierte und begann er das Werk, das

⁵⁾ Kästner. Geometrische Abhandlungen. Göttingen, 1790, im Verlage bey Vandenhoeck & Ruprecht.

einen großen Einfluß auf die Entwicklung des Vermessungswesens in Deutschland ausübte und das in den Jahren 1778 — 1783 mit drei Bänden im Verlage Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, unter dem Titel „Gründlicher und ausführlicher Unterricht zur praktischen Geometrie“ erstmalig erschien. Ihm folgte 1794 als vierter Band die „Gründliche Anweisung zur Verzeichnung der Land-, See- und Himmelskarten und der Netze zu Konoglobien und Kugeln“, die für lange Zeit das Standardwerk der Kartographie war.

Mayer nimmt mit diesen Veröffentlichungen einen bedeutenden Platz in der Reihe der Autoren von Lehrbüchern der Vermessungskunde aus älterer Zeit ein, die durch Geburt oder Tätigkeit mit dem niedersächsischen Raum verbunden sind. Hierzu gehören neben den schon Genannten der Lehrer am „Gymnasio der Altstadt Hannover“ Vollimhauf⁶⁾, der Ing. Capt. Lieutenant J. L. Hogreve⁷⁾ und vor allem der große Jordan⁸⁾. Diese ansehnliche Gruppe von Didaktikern bildet gewissermaßen ein „terrestrisches“ Gegenstück zu dem im höheren Glanze des Forscherruhms strahlenden Dreigestirn am niedersächsischen „Geodätenhimmel“ Gauß — Schreiber — Krüger^{9, 10, 11)}.

Wie modern, auch in unserem Sinne, Johann Tobias Mayer schon zu seiner Zeit über die Vorbildung eines Landmessers und die Wirtschaftlichkeit einer Vermessung dachte, soll das nachstehende Zitat zeigen, wobei uns allerdings kurios erscheinen mag, daß er in einer solchen Betrachtung auch die „Gewinnsucht der Feldmesser“ mit einbezieht. Als besondere Kuriosität lassen wir die Beschreibung einer ungewöhnlichen Flächenberechnungsmethode folgen.

Georg Kaspereit

Aus „Gründlicher und ausführlicher Unterricht zur praktischen Geometrie“ von Johann Tobias Mayer

Die nothwendigsten Kenntnisse eines Feldmessers

Diese sind:

1. Eine vollständige Kenntniß der theoretischen Elementargeometrie, und insbesondere desjenigen, was darinnen von der Aehnlichkeit der Figuren bewiesen wird.
2. Die Kenntniß trigonometrischer Rechnungen; ohne welche bey Vermessungen, die nur einigermaßen ins Große gehen, wenig oder gar nichts geleistet werden kan. Hauptsächlich dienen die bekannten trigonometrischen Formeln, für die Zusammensetzung der Sinusse, Cosinuse, u. s. w. zu vielen wichtigen Abkürzungen und Vortheilen, in den in der Geodäsie vorkommenden und nothwendigen Rechnungen.

⁶⁾ D. A. Vollimhauf. Getreue Anweisung zu Felder- und Land-Theilungen. Hannover und Leipzig bey Johann Wilhelm Schmidt, 1773.

⁷⁾ J. L. Hogreve. Praktische Anweisung zur topographischen Vermessung eines ganzen Landes. Hannover und Leipzig bey Johann Wilhelm Schmidt, 1773.

⁸⁾ Wilhelm Jordan, geboren am 1. 3. 1842 zu Ellwangen in Württemberg, gestorben am 17. 4. 1899 zu Hannover, von 1882 bis zu seinem Tode Professor der Geodäsie an der Technischen Hochschule zu Hannover, ließ in den Jahren 1877/78 erstmals sein „Handbuch der Vermessungskunde“ erscheinen, das seitdem in vielen neuen Bearbeitungen (Jordan-Eggert, Jordan-Eggert-Kneissl), heute in zehnter neubearbeiteter Ausgabe das Standardwerk dieses technischen Zweiges ist.

⁹⁾ C. F. Gauß und die Landesvermessung in Niedersachsen. Herausgegeben von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. Niedersächsisches Landesvermessungsamt Hannover, 1955.

¹⁰⁾ Großmann. Oskar Schreiber und die Gaußschen Koordinaten. Heft 1/1956, S. 3.

¹¹⁾ Kaspereit. Louis Krüger zum Gedächtnis. Heft 4/1957, S. 122.

3. Die ersten Gründe von der Algebra werden auch mit großen Nutzen gebraucht werden können.

4. Da bey geodätischen Vermessungen, immer gewisse Linien und Winkel unmittelbar gemessen werden müssen, um andere unbekannte Stücke daraus herleiten zu können, so versteht es sich von selbst, daß man allen möglichen Fleiß und Sorgfalt anwenden müsse, solche Dinge, die zur Bestimmung anderer dienen sollen, so genau als möglich zu messen: und hierzu gehöret eine gewisse natürliche oder durch Uebung erlangte Fertigkeit, auf eine gehörige und leichte Art mit Werkzeugen umgehend zu können, und also dadurch wenigstens die groben Fehler zu vermeiden, die eine Trägheit und Ungeschicklichkeit der Hände zur Quelle haben.

5. Der Feldmesser muß also genau die Natur und Einrichtung der Werkzeuge kennen, mit denen er Messungen anstellt: Er muß ihre Fehler zu beurtheilen und zu prüfen wissen.

Fehler, die eine ungeschickte Behandlung der Werkzeuge zum Grunde haben, werden allemal auf die Rechnung des Feldmessers gesetzt: Hingegen solche Fehler, die aus der Unvollkommenheit der Werkzeuge (z. E. bey einem Winkelmesser, aus der Unmöglichkeit, einen Kreis völlig genau einzutheilen u. s. w.) entspringen, kan wohl kein Feldmesser vermeiden: Er muß aber doch wenigstens aus der Natur eines Instruments mit einiger Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen wissen, wie genau er mit einem gegebenen Werkzeuge messen könne, und ob die unvermeidlichen Fehler in den gemessenen Stücken, auf die Bestimmung der unbekanntes, einen beträchtlichen Einfluß haben, oder nicht.

Mit einem Worte, er muß den Grad der Zuverlässigkeit einer Vermessung, wenn es verlangt wird, anzugeben wissen.

6. Da ferner bey einer Vermessung, es immer eine der Hauptabsichten eines Geometers seyn muß, mit der Arbeit, so bald als möglich fertig zu werden, so erhellet, daß man nicht mehr Stücke unmittelbar messen müsse, als unumgänglich nothwendig sind, die übrigen unbekanntes daraus herzuleiten.

Man erspart dadurch nicht nur sehr viele überflüssige Arbeit, sondern auch oft große Unkosten. Besonders muß man auch dahin trachten, diejenigen Stücke, zur Bestimmung der unbekanntes, auszuwählen, die nicht nur am bequemsten gemessen werden können, sondern von denen auch die geringsten Fehler in Absicht auf die Folge zu befürchten sind.

Daß hierin die Feldmesser sehr oft fehlen, die Arbeit länger, als nothwendig, aufhalten, ist kein Wunder, wenn man überlegt, daß oft nicht nur bloße Unwissenheit, sondern wirklich noch öfter die Begierde Geld zu gewinnen, zum Grunde liegt.

7. Da eine genaue Messung der Linien und Winkel, immer die Hauptsache in der Geodäsie ist, so muß sich ein Feldmesser außer den Fehlern, die von der Unvollkommenheit der Werkzeuge entspringen, noch um andere physikalische Ursachen bekümmern, die unsere Messungen unsicher machen, und zu Fehlern Gelegenheit geben, und besonders bey wichtigen Vermessungen alle nöthige Sorgfalt empfehlen;

Dahin gehören z. E.

- a) Fehler, die von der Undeutlichkeit entfernter Gegenstände herrühren: Es lehret nemlich die Erfahrung, daß man Gegenstände, die sehr weit weg liegen, nicht mehr deutlich genug erkennen kan. Die Ursache hiervon liegt sowohl in unserm Auge selbst, als auch darinnen, daß die zwischen unserm Auge und dem Gegenstand befindliche Atmosphäre, einen großen Theil der von dem Objecte ausfahrenden Lichtstrahlen aufhält. Es hängt aber die undeutliche Empfindung entlegener Gegenstände, noch von mehreren Umständen ab, die ich hie nicht alle erklären kan.

Die Folge aber hieraus, ist diese:

Wenn man in einer gewissen Entfernung ein kleines Object, daß z. E. unter einem Winkel von 2 Minuten ins Auge fällt, nicht mehr deutlich erkennen kan, so können die Dioptern eines Winkelmessers, nach dem Augenmaße zu urtheilen, noch so genau nach einem solchen Gegenstande gerichtet zu seyn scheinen, und es bleibt doch mit der Ungewisheit einer Minute unentschieden, ob man die Dioptern nicht noch um etwas verrücken soll.

- b) Fehler, die von den Strahlenbrechungen herrühren. Nemlich ein Lichtstrahl der von einem erhabenen Objecte durch die Luft in unser Auge kömmt, gehet in keiner geraden Linie fort; und daher erfordern besonders Winkel, die solche Gegenstände an unserm Auge machen, einige Verbesserungen.
- c) Fehler, die von der Voraussetzung herrühren, daß alle Mittagslinien, wie auch die Richtungen der Magnetnadel, sich beständig parallel sind. Doch hierüber werde ich mich erst in der Folge näher erklären können.
8. Ueberhaupt sind aber auch aus der Ursache, einem Geometer die vornehmsten Kenntniße der Naturlehre wichtig, weil verschiedene Vorrichtungen an den Werkzeugen, wie auch einige practische Arbeiten selbst, ohne sie nicht verstanden werden können.

Insbesondere sind die optischen Wissenschaften, von sehr großen Gebrauche in der Feldmeßkunst.

Auch bieten unterweilen die Eigenschaften der natürlichen Körper dem Geometer wichtige Vortheile an, besonders in solchen Fällen, wo man nur eine ohngefähre Bestimmung der unbekanntnen Stücke verlangt. So z. E. kan man sich des Schattens, der Geschwindigkeit des Schalles u. d. g. bedienen, wenn man Entfernungen nur beyläufig bestimmen will.

Hr. Lambert hat in seinen vortrefflichen Beyträgen zur practischen Geometrie, nicht nur die Data und Vortheile überhaupt erzählt, die die Geodäsie aus der Physik erhält, sondern solche auch in Classen geordnet, den Grad ihrer Zuverlässigkeit, und die Absicht bey ihrem Gebrauche, zu bestimmen gesucht.

9. Da fast jedes geometrische Werkzeug gewissen Fehlern, in Absicht auf dessen Einrichtung und Zusammensetzung unterworfen ist, so verstehet es sich doch von selbst, daß der Geometer, wenn er anders was genaueres leisten will, immer dasjenige Werkzeug auszuwählen wisse, welches den damit vorzunehmenden

Arbeiten, am angemessensten, nicht zu zusammengesetzt, im ganzen sowohl, als in allen seinen Theilen fleißig ausgearbeitet, dauerhaft, und wo möglich, zu mehreren als einem Endzweck, dienlich ist.

10. Endlich muß ich noch erinnern, daß man bey jeder Vermessung sich allemal nach dem Grade ihrer Wichtigkeit verhalten müsse. Man muß zu beurtheilen wissen, in welchen Fällen es der Mühe werth sey, mehr oder weniger Genauigkeit zu beobachten, und in wie ferne man dadurch unnöthige Mühe und Arbeit ersparen könne.

Wenn z. E. ein Feldmesser bey der Ausmessung eines Ackers oder Wiesenstücks von unbedeutlicher Größe, alle kleinen Fehler, die sowohl aus Unvorsichtigkeit, als aus dem Baue der Werkzeuge, und allerley physikalischen Ursachen entspringen können, in Betrachtung ziehen wolte, so würde dieses eine Mühe seyn, die ihm niemand belohnen würde. Ja es würde eine Thorheit seyn, wenn man in solchen Fällen so genau verfahren wolte.

Hingegen je wichtiger eine Messung ist, und je mehr sie ins Große gehet, desto vorsichtiger muß der Geometer verfahren, und sich keine, auch nicht die kleinsten Fehler vorsetzlich erlauben; weil viele kleine Fehler sich häufen, und bey einer großen Figur, am Ende oft eine große Unrichtigkeit nach sich ziehen können.

Ein Verfahren, den Inhalt einer Figur ohne Rechnung zu finden

Man verzeichne auf einer gewissen Gattung Papiere (am besten auf Royalpapiere) ein Quadrat, z. E. von zehn oder mehreren Quadratruthen, schneide dieses Quadrat aus, und wiege es auf einer genauen Waage. — Nun kopiere man die auszurechnende Figur auf eben solches Papier, schneide sie auch aus, und wiege sie. Und schliesse nun nach der Regel detri, wie sich verhält das Gewicht des erwähnten Quadrats zu seiner Fläche, so das Gewicht der Figur zu ihrem Inhalt.

Eine Regel für Stümper im Feldmessen! Sollte sie wohl jemand im Ernste für brauchbar halten?

Was bringt das Bundesbaugesetz?

Von Regierungsvermessungsrat Dr. Roesler, Katasteramt Hildesheim

Nachdem der Bundestag das Bundesbaugesetz in dritter Lesung verabschiedet hat, rückt die praktische Auswirkung dieses Gesetzes in greifbare Nähe. Der Bundesrat hat dem Gesetz inzwischen ebenfalls zugestimmt.

Nach den Kommentaren der Tagespresse, die sich mit dem Inhalt des Bundesbaugesetzes auseinandersetzen, gewinnt der Leser den Eindruck — schon die Schlagzeilen sorgen dafür — daß der Zweck dieses Gesetzes allein darin besteht, Bauland zu beschaffen und stabile Baulandpreise zu erwirken. Zweifellos beabsichtigt das Gesetz eine Belebung des Baulandmarktes und eine Normalisierung der Preisentwicklung, aber es strebt mehr als nur diese Zielsetzung an. Zunächst sorgt das Gesetz für eine bundeseinheitliche Regelung auf dem Gebiet des Bau- und Bodenrechts und kann bezüglich dieser Aufgabe am besten mit dem preussischen Wassergesetz von 1913 verglichen werden. Gleich diesem setzt das Bundesbaugesetz eine Vielzahl bisher bestehender Gesetze und Verordnungen außer

Kraft. Der § 222¹⁾ zählt mehr als 60 Gesetze und Verordnungen auf, darunter das Wohnsiedlungsgesetz von 1933, das Nds. Aufbaugesetz von 1949 und das Baulandbeschaffungsgesetz von 1953 einschließlich der zugehörigen Durchführungsverordnungen.

Das Bundesbaugesetz erstrebt vor allem eine geordnete bauliche Entwicklung in Stadt und Land und schafft die Voraussetzungen, die zur Erreichung dieses Zieles angewendet werden können, selbstverständlich unter Beachtung des Artikels 14 GG (Achtung des Eigentums) und bedient sich zur Lösung dieser Aufgaben teils der bekannten planerischen und bodenordnenden Maßnahmen der Aufbaugesetze der Länder.

Nach dem Bundesbaugesetz wird die städtebauliche Entwicklung durch sogenannte Bauleitpläne vorbereitet, die sich aus dem Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan zusammensetzen und die in eigener Verantwortung der Gemeinden aufgestellt werden. Es ist überhaupt ein Prinzip des Gesetzes, alle Entscheidungen den Kommunen zu übertragen, die zu alleinigen Trägern aller bau- und bodenordnenden Maßnahmen werden. Der Flächennutzungsplan muß für das ganze Gemeindegebiet die beabsichtigte Art der Bodennutzung darstellen; er muß die

Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachten; er bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde, die ihn nur dann ablehnen kann, wenn er dem Gesetz widerspricht. Fachliche Einwendungen kann diese Behörde dagegen nicht geltend machen. Sie übt also nur eine Rechts- und keine Fachaufsicht aus. Im Gegensatz zum unverbindlichen Flächennutzungsplan enthält der Bebauungsplan rechtsverbindliche Festsetzungen für die bauliche Ordnung und bildet die Grundlage für die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen, z. B. Vorkauf, Enteignung usw. Dem Bebauungsplan muß nunmehr eine Begründung beigefügt werden, aus der auch die bodenordnenden und sonstigen Maßnahmen ersichtlich sind, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet. Eine Kostenübersicht soll als Bestandteil der Begründung die überschlägig ermittelten Kosten ausweisen, die der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen. Die Bauleitpläne müssen nach dem Gesetz für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden. Heute beschließt die Gemeinde den Bebauungsplan als Satzung, während früher die Verwaltungsbehörde zugestimmt haben mußte.

Zur Sicherung der Planung kann die Gemeinde für den Planungsbereich eine „Veränderungssperre“ mit dem Inhalt beschließen, daß wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke für die Dauer von zwei Jahren nicht vorgenommen werden dürfen. Die zweijährige Frist kann bis zu vier Jahren verlängert werden. Überschreitet sie vier Jahre, so hat die Gemeinde den Betroffenen für entstandene Vermögensnachteile angemessene Entschädigungen in Geld zu leisten. Für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung wird der Gutachterausschuß zuständig sein, über den später noch einiges gesagt werden soll.

Die „Genehmigungspflicht für den Bodenverkehr“ als zweite Sicherung der Bauleitplanung kommt praktisch der bisherigen Wohnsiedlungsgenehmigung mit Einschränkungen gleich. Im Gegensatz zur Wohnsiedlungsgenehmigung beschränkt sich die Genehmigungspflicht auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Für außerhalb des Geltungsbereichs liegende Grundstücke können auch

¹⁾ Drucksache 1794

unter bestimmten Voraussetzungen Genehmigungspflichten auferlegt werden. Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt, wenn sie für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist, im übrigen durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Als dritte und letzte Möglichkeit zur Sicherung der Bauleitplanung kann die Gemeinde vom gesetzlichen Vorkaufsrecht Gebrauch machen. Es dient ihr praktisch als vorbereitende Maßnahme zur Verwirklichung des Bebauungsplanes und seiner erleichterten Aufstellung. Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht bei dem Kauf von Grundstücken zu, die in einem Bebauungsplan als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünfläche festgesetzt oder in ein Verfahren zur Bodenordnung einbezogen sind. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Kaufvertrages ausgeübt werden, es geht allen anderen Vorkaufsrechten im Range vor und braucht nicht ins Grundbuch eingetragen zu werden. Die Gemeinde hat mit dem Vorkaufsrecht ein wirksames Mittel zur rechtzeitigen Ersatzlandbeschaffung in der Hand.

Alle Verfahren zur Sicherung der Bauleitplanung setzen praktisch den Bebauungsplan voraus. Ihm kommt im Bundesbaugesetz eine besondere Bedeutung zu. Die Gemeinden müssen auf seine rechtzeitige Fertigstellung heute mehr bedacht sein als bisher. Erfahrungsgemäß nimmt aber die Ausarbeitung eines Bebauungsplanes, der alle Baueinheiten nachweisen soll, viel Zeit in Anspruch. Darum muß zunächst ein Plan ausreichen, der nur Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung und über die örtlichen Verkehrs- und Versorgungsflächen enthält. Man kann ihn als Plan der ersten Stufe bezeichnen, dem weitere Pläne folgen.

Das Bundesbaugesetz sieht für die Verfahren zur Bodenordnung nur noch die Umlegung und die Grenzregelung vor, aber nicht mehr die Zusammenlegung. Durch die Umlegung können im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes bebaute und unbebaute Grundstücke zur Erschließung oder Neugestaltung bestimmter Gebiete neu geordnet werden. Die Umlegung wird von der Gemeinde als Umlegungsstelle in eigener Verantwortung angeordnet, durch Beschluß öffentlich bekannt gemacht und eingeleitet. Der Beschluß löst eine Reihe von Beschränkungen im Grundstücksverkehr aus (Verfügungs- und Veränderungssperre) und bewirkt die Inkraftsetzung des gesetzlichen Vorkaufsrechts und die Eintragung des Umlegungsvermerks im Grundbuch. Für die praktische Durchführung der Umlegung wird von der Gemeinde ein Umlegungsausschuß mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen gebildet. Für die Berechnung des Sollanspruchs wird man im Falle einer Aufschließungsumlegung bei gleichen Grundstückswerten vom Verhältnis der Flächen und bei unterschiedlichen Grundstückswerten vom Verhältnis der Werte ausgehen, in denen die eingebrachten Grundstücke zueinander stehen. Dabei ist der Verkehrswert maßgebend, der sich auf den Zeitpunkt des Beschlusses bezieht. Bei der Verteilung nach Werten werden Wertänderungen durch die Umlegung ausgeglichen. Bei der Flächenverteilung sind dagegen Umlegungsvorteile durch höchstens 10- bzw. 30prozentige Flächenabzüge auszugleichen. Im Falle einer innerstädtischen Neuordnungsumlegung (Sanierung) wird man nach baurechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten in möglichst gleicher oder gleichwertiger Lage zuteilen. Der Vorteil der Neuordnung muß dem Abzug entsprechen. Der Nachweis wird durch den Gutachterausschuß zu

erbringen sein. Während die Umlegungskarte (1 : 500), die einen Monat öffentlich ausgelegt wird, den zukünftigen Zustand darstellt, weist das Umlegungsverzeichnis die ausgewiesenen Grundstücke tabellarisch nach. Beide Nachweise, Karte und Verzeichnis bilden den sogenannten Umlegungsplan, der in einem von der Umlegungsstelle ortsüblich bekannt gemachten Termin unanfechtbar wird. Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den neuen Rechtszustand ersetzt. Zugleich vollzieht sich die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke. Die Umlegungsstelle sendet dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift des Umlegungsplanes als Unterlage für die Berichtigung der öffentlichen Bücher. Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dient der Umlegungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung, wenn die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle auf diesen Urkunden bescheinigt, daß sie nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sind.

Zur besseren Gestaltung benachbarter Grundstücke können im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Teile benachbarter Grundstücke gegeneinander ausgetauscht werden, wenn diese Grenzregelung im öffentlichen Interesse liegt und der Wert der Grundstücke nur unerheblich geändert wird. Die Grundstücksteile dürfen nicht selbständig bebaubar sein. Die Gemeinde setzt durch Beschluß die neuen Grenzen fest. Der Beschluß muß nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sein.

Die Enteignung ist als ultima ratio nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Der Antragsteller wird sein anderweitig vergebliches Bemühen um den Grundstückserwerb glaubhaft nachweisen müssen. Grundlage der Enteignung ist wiederum ein Bebauungsplan, der das Enteignungsgrundstück ausweist. Die Enteignung wird von der höheren Verwaltungsbehörde (Enteignungsbehörde) durchgeführt, die die Enteignung beschließt. Der Beschluß hat rechtliche Wirkung für den Eigentumsübergang. Das Gesetz sieht verschiedenartige Entschädigungsmöglichkeiten für Vermögensnachteile vor, wobei die Entschädigung mit Land heute mehr zur Anwendung kommen wird als früher. Voraussetzung hierfür ist eine rechtzeitige Ersatzlandbereitstellung, nicht zuletzt auch mit Hilfe des Vorkaufs. Für die Bemessung der Entschädigungshöhe muß ein Gutachten vom Gutachterausschuß eingeholt werden.

Neben der Aufhebung der Stoppreise und der Erhöhung der Grundsteuer für unbebaute baureife Grundstücke dürfte der Erschließungsbeitrag am wirksamsten zur Belebung des Baulandmarktes beitragen. Stoppreise hat es im privaten Grundstücksverkehr praktisch sowieso schon nicht mehr gegeben und die Erhöhung der Grundsteuer wird nicht ausreichen, um einen Grundeigentümer zur Veräußerung seines Bauplatzes zu veranlassen, schon gar nicht, wenn er diesen als wertbeständiges Objekt über alle Gefahren einer labilen Währung hinwegzuretten gedenkt. Dagegen kann der Erschließungsbeitrag dem von der Erschließung betroffenen Grundeigentümer erhebliche Kosten auferlegen, die dann nur von den wirklich Bauwilligen aufgebracht werden dürften. Beim Verteilungsmaßstab für den Erschließungsaufwand ist man bisher bevorzugt von der Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage ausgegangen. Zu einem gerechteren Maßstab dürfte aber die

Mitberücksichtigung der Anliegergrundstücksfläche und des Maßes der baulichen Nutzung (z. B. Wohnraumfläche) führen. Alle drei Verteilungsmaßstäbe sind im Gesetz vorgesehen. Auch die Erschließung setzt einen Bebauungsplan voraus. Die Ermittlung objektiver Grundstückswerte ist eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg aller bau- und bodenordnenden Maßnahmen. Zugleich trägt die Zusammenstellung der Werte zur übersichtlichen Gestaltung des Baulandmarktes bei (Marktaufklärung). Für die Wertermittlung sind sogenannte Gutachterausschüsse zuständig, die bei den kreisfreien Städten und Landkreisen gebildet werden. Sie setzen sich aus einem Vorsitzenden und mehreren ehrenamtlichen Gutachtern zusammen, die von der höheren Verwaltungsbehörde auf vier Jahre bestellt werden. Der Ausschuß bedient sich der vorbereiteten Arbeiten der Geschäftsstelle, die Kaufpreise sammelt und bereinigt (Kaufpreissammlung). Mit den Gutachten soll der Verkehrswert des Grundstücks nachgewiesen werden, ein Wert, der durch den Preis bestimmt wird, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen wäre. Die Gutachten haben keine bindende Wirkung; sie sind keine Verwaltungsakte. Die Landesregierungen können die Aufgaben der Geschäftsstellen vorhandenen kommunalen oder staatlichen Einrichtungen übertragen. Zweckmäßigerweise wird man solche Dienststellen heranziehen, die sich dieser Aufgaben schon seit Jahren angenommen haben. Das sind die Katasterämter¹⁾, die zugleich über das erforderliche stets auf dem neusten Stand befindliche Kartenmaterial verfügen, das mit den eingetragenen Wertangaben eine gute Preisübersicht bietet. Diese Angaben müßten sich aus drei Zahlen für jedes Grundstück zusammensetzen: 1. aus dem tatsächlich gezahlten Kaufpreis, 2. aus dem bereinigten Kaufpreis und 3. aus der Jahreszahl des Kaufvertrages. Die bereinigten Kaufpreise sind Richtpreise, die jedermann zugänglich sein sollen. Dagegen können Gutachten nicht von jedermann eingesehen werden, sie werden für den Antragsteller ausgefertigt. Als solche kommen infrage:

1. die Eigentümer und die ihnen gleichstehenden Berechtigten,
2. die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Behörden,
3. Gerichte und
4. Kaufbewerber, solange sie mit den Eigentümern in ernsthaften Verhandlungen stehen.

Bei der Schätzung des Verkehrswertes kann man ausgehen

1. von den Vergleichswerten, soweit in der betreffenden Lage genügend Vergleichspreise vorhanden sind,
2. von dem Ertrag, der insbesondere aus dem Bauwerk nachhaltig erzielt werden kann und
3. von dem Sachwert, den Baukosten des Bauwerks.

Zu Gutachtern für den Gutachterausschuß dürfen nur Personen bestellt werden, die in der Bewertung von Grundstücken erfahren sind. Zu diesem Personenkreis gehören Architekten und sonstige Baufachleute, Vermessungsingenieure, Grundstücksmakler und Volkswirtschaftler. Durch eine entsprechend angemessene Honorierung muß gewährleistet sein, daß nur qualifizierte Kräfte für diesen Ausschuß interessiert werden. Der Vorsitzende und die Gutachter dürfen nicht mit der Ver-

¹⁾ (vgl. Begründung zu § 168 a in der BT Drucksache Nr. 1794).

waltung von gemeindeeigenen Grundstücken betraut sein. Damit steht der Mitgliedschaft eines Katasteramtsleiters oder seines Vertreters im Gutachterausschuß nichts im Wege. Einer von beiden kann auch Vorsitzender sein.

Verwaltungsakte können nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in der Besetzung mit drei Richtern des Landgerichtes einschließlich des Vorsitzenden sowie zwei beamteten Richtern der Verwaltungsgerichte.

Literatur: Entwurf des Bundesbaugesetzes (Drucksache 336) mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wohnungswesen, Bau- und Bodenrecht (Drucksache 1794).

Neue Katasterkarten von Ortskernen

Von Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. Uken,
Nds. LVwAmt — Landesvermessung

Anknüpfend an den Aufsatz über Kartenerneuerung in alten dörflichen Ortskernen (Heft 3/1959) sollen Arbeitsmethoden umrissen werden, die das Dezernat Neuvermessung bei der Kartenerneuerung einiger Ortskerne angewandt hat.

Kartenerneuerung in Innenstädten

Im allgemeinen ist für das Katasteramt die Kartenerneuerung in unzerstörten Stadtkernen nicht dringlich, da dort künftig nur wenig Vermessungen anfallen. Auch die Bauordnungsbehörden verlangen im Rahmen einer Gesamterneuerung die Karten des Ortskernes meistens zuletzt.

Hinzu kommt die Tatsache, daß bei geschlossener und sehr enger Bebauung der Vermessungsaufwand sowohl bei der klassischen als auch bei der vereinfachten Neuvermessung erheblich ist. Dafür lieferte die Vermessung der Innenstadt Göttingen im Jahre 1956 ein praktisches Beispiel. Es war vorgesehen, die wenigen nicht durch Häuser oder Mauern gekennzeichneten Eigentumsgrenzen vor der Aufmessung zu vermarken. Gegenüber einer vereinfachten Neuvermessung bedeutete das keine wesentliche Mehrarbeit.

Bei den örtlichen Arbeiten war man bemüht, durch Ausschöpfen aller vermessungstechnischen Möglichkeiten den Zeitverbrauch so weit wie möglich herabzudrücken. So wurden z. B. für eine Rahmenkarte im Maßstab 1 : 1000 bis zu 300 Vermessungspunkte polar oder in toten Zügen bestimmt. Es war ferner zugelassen, Feldzahlen nicht allein durch zusätzliche Maße, sondern auch durch die Kartierung zu prüfen.

Vorhandene einwandfreie Messungen wurden in das neue Netz einbezogen. Die Anerkennung der Grenzen wurde durch Offenlegen der fertigen Katasterergebnisse bewirkt (über Aufnahmefehler wurde jedoch formgerecht verhandelt!). Dennoch war der Zeitverbrauch sehr erheblich! Die Neuvermessung aller Eigentumsgrenzen und Gebäude erforderte — auf eine volle Rahmenkarte im Maßstab 1 : 1000 bezogen — 145 Feldarbeitstage; für die gesamte, 80 ha große Innenstadt waren es 458 Tage.

Die Gesamtkosten für Außen- und Innendienst beliefen sich allein für die Innenstadt auf 56 000,— DM.

Ein solcher Aufwand ist offensichtlich zu groß, als daß man es vertreten könnte, in dieser Art von weiteren Innenstädten neue Karten anzufertigen. Man muß

vielmehr versuchen, die vorhandenen Grundsteuerkarten mit einem erträglichen Arbeitsaufwand so umzugestalten, daß sie den Anforderungen, die an ein Planungs- und Wirtschaftskataster¹⁾ gestellt werden, genügen. Kennzeichen solcher Karten sind: Einheitlicher Maßstab, Rahmenformat, topographische Vollständigkeit und eine geometrisch richtige Darstellung der Grundstücke in ihrer Gesamtheit.

Vermessungstechnisch ist zu fordern, daß diese Karten einen Zwischenschritt auf dem Wege zu einem auf einwandfreien Vermessungen beruhenden Grenzkataster¹⁾ darstellen. Die Karten müssen also geeignet sein, alle künftig anfallenden Vermessungen zwanglos aufzunehmen.

Es ergibt sich jetzt folgende Frage:

„Reichen die in den Stadtkernen Niedersachsens großenteils vorhandenen Grundsteuerkarten im Maßstab 1 : 500 aus, um aus ihnen graphisch ein brauchbares Planungskataster zu entwickeln?“

Ein nachträgliches Überprüfen der alten Karten von Göttingen ergab, daß dort die Frage trotz einzelner Zeichenfehler und Verschwenkungen zu bejahen war. Der technische Ablauf der daraufhin durchgeführten Kartenumstellungen hat sich im Laufe der Jahre an Hand der gewonnenen praktischen Erfahrungen ein wenig gewandelt. Anfänglich übertrug man den Inhalt der Inselkarten mit Hilfe alter Polygonpunkte, für die im Anschluß an eine Neupolygonierung Gauß-Krüger-Koordinaten berechnet worden waren, auf eine kaschierte Aluminiumplatte. Hilfsmittel waren dabei Filmverkleinerungen der Inselkarten auf den Maßstab 1:1000. Veränderungen im Gebäudebestand wurden zahlenmäßig erfaßt und auf der Aluplatte nachgetragen.

Allerdings war es oft schwierig, die Veränderungen in das graphisch zusammengezeichnete Kartenbild zu übertragen. Auch erwies sich die Zahl der alten PP für ein einwandfreies Einpassen in den neuen Rahmen häufig als zu klein. Daher ging man später dazu über, das gesamte Straßennetz einer Innenstadt neu zu polygonieren. Die Häuserfronten werden auf die neuen Polygonzüge eingemessen und auch die einwandfreien Fortführungsvermessungen sachgemäß einbezogen. Die ermittelten Maße werden auf Aluplatten kartiert.

Die Berichtigung der Situation innerhalb der von Straßen umschlossenen Blöcke wird örtlich direkt in Lichtpausen der alten Katasterkarten im Maßstab 1:500 in rot kartiert. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Gebäudeveränderungen. Die Mutterpause entsteht in zwei Arbeitsabschnitten. Zunächst wird die Kartierung der einwandfreien Vermessungen und der aufgemessenen Straßenfronten von der Aluplatte auf beschichtetes Astralon hochgeritzt. Anschließend wird der Inhalt der graphisch berichtigten und auf den Maßstab 1:1000 verkleinerten Inselkarten stückweise unter dem Astralon in die bereits geritzten Blockrahmen eingepaßt und hochgeritzt. Dies ist ohne Schwierigkeit auch für angelernte Kräfte möglich. Die Aluplatte enthält nur die Kartierung einwandfreier Vermessungen und ist mithin leicht und ohne jegliches Radieren fortführbar.

Der Gewinn an Zeit und Kosten bei dem aufgezeigten Verfahren gegenüber einer klassischen Neuvermessung ist etwa fünffach. Das Ergebnis erfüllt alle Anforde-

Schrifttum: ¹⁾ Wirths: Gegenwartsfragen des Liegenschaftskatasters, Z. f. V., 1957, S. 116.

rungen, die Planungs- und Bauordnungsbehörden billigerweise stellen können. Das Dezernat Topographie führt gegenwärtig Versuche durch, um durch Luftbildauswertung am Stereoplanigraphen ein brauchbares graphisches Kataster für solche Stadtkerne zu entwickeln, deren bisherige Katasterkarten zu fehlerhaft sind, als daß das geschilderte halbgraphische Verfahren ein befriedigendes Ergebnis zeitigen könnte.

Kartenerneuerung in dörflichen Ortskernen

Auch die Verwaltungen kleinerer Orte sind heute für ihren offen bebauten Kern auf großmaßstäbige Rahmenkarten mit vollständiger Topographie angewiesen. Anhaltende Bautätigkeit und das Anlegen von Versorgungsleitungen verlangen solche Karten zur Planung und Übersicht.

Da diese Aufbauarbeiten eine rege Vermessungstätigkeit mit sich bringen, ist die Katasterverwaltung hier ebenfalls bestrebt, durch Neupolygonierung und Gesamtvermessung das zersplitterte Messungszahlenwerk zusammenzufassen und Rahmenkarten herzustellen.

Schwierigkeiten bereitet allgemein die Beteiligung kleiner Gemeinden an den Vermessungskosten. Schon die in den Kostenanschlägen genannten Zuschüsse zu einer vereinfachten Neuvermessung erscheinen dem Gemeinderat vielfach zu hoch.

Um so mehr ist zu bezweifeln, ob die Zustimmung der Gemeinden zu einer generellen Vermarkung aller Eigentumsgrenzen und damit zu weiteren erheblichen Kosten erreicht werden kann. Die Grundeigentümer vertreten nur einen Teil der politischen Gemeinde, und der Wunsch, sie nach dem Kommunalabgabengesetz zu den Vermessungskosten heranzuziehen, ist leider aus rechtlichen Gründen kaum durchführbar.

Ein möglichst geringer Aufwand im Außendienst scheint daher in aller Regel die beste Voraussetzung zu sein, um die Gemeinden zur Mitarbeit zu bewegen. Der technische Ablauf der Erneuerungsarbeiten richtet sich nach der Qualität der vorhandenen Katasterkarten.

Liegt eine Grundsteuervermessung vor, so ist eine vereinfachte Neuvermessung des Ortskernes in der üblichen Form angebracht: Alle einwandfreien Fortführungsvermessungen werden an das neue Polygonnetz angeschlossen, alle Gebäude aufgemessen. Die nicht einwandfreien Grenzen werden graphisch aus der alten Karte in das neu kartierte Gerüst eingepaßt.

Bei schlechten Kartenunterlagen, z. B. von den Ortslagen innerhalb von alten Verkoppelungen, versagt gewöhnlich das mechanische Einpassen der alten Grenzsituation in den Rahmen der einwandfrei kartierten Grenzen und Gebäude. Die Ungenauigkeiten der oft um das dreifache vergrößerten alten Karte ergeben in der neuen Rahmenkarte offensichtliche Lagefehler.

Diese Mängel müssen nun nicht unbedingt Anlaß sein, sie durch eine aufwendige geschlossene Neuvermessung zu beheben. Wenn hierfür weder Personal noch Geld aufzutreiben ist, dann kann man vielmehr im Rahmen der vereinfachten Neuvermessung anstelle der nicht einwandfrei festliegenden rechtmäßigen Grundstücksgrenzen deren örtliche Lage aufmessen und sie in Blei auf der Aluplatte

kartieren. Bei Hofräumen und Gärten ist dies einfach, da hier die Örtlichkeit angehalten wird. Zwischen engstehenden Häusern sind die geltenden nachbarrechtlichen Gepflogenheiten zu beachten. Erkennt man schon örtlich einen merklichen Grenzüberbau, so empfiehlt sich eine Grenzherstellung in Gegenwart der Beteiligten.

Mit Hilfe der auf den Maßstab der neuen Karte vergrößerten alten Katasterkarte wird anschließend graphisch geprüft, ob die angemessenen Besitzstandsgrenzen innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen (Fortf.Anw. II Tafel 1b) mit den alten Katastergrenzen übereinstimmen. Dies ist in der Regel der Fall. Vereinzelte Überschreitungen lassen sich mit geringem Aufwand formgerecht berichtigen (Aufnahmefehler usw.).

Durch dies schnelle Verfahren erhalten wir eine Katasterkarte, die — außer der Grenzsicherung — alle weiteren Anforderungen befriedigt.

In ähnlicher Weise werden in Nordrhein-Westfalen mangelhafte Katasterkarten durch Luftbildvermessung erneuert. Die Punkte einwandfreier Fortführungsvermessungen werden signalisiert und scharf kartiert, die übrigen Grundstücksgrenzen innerhalb der Fehlergrenzen nach der Örtlichkeit festgelegt.

Die vorstehend genannten Vereinfachungsmaßnahmen sollen keineswegs darüber hinwegtäuschen, daß nach wie vor die ideale Katasterkarte auf einem vollständigen, einwandfreien Zahlenwerk beruht. Zeitnot, Personal- und Geldmangel einerseits und die Notwendigkeit, trotzdem an vielen Stellen neue Flurkarten als Planungsgrundlagen kurzfristig zu schaffen andererseits, zwingen jedoch, uns vorerst mit entwicklungsfähigen Teillösungen zu bescheiden.

Neues Liegenschaftskataster

Behandlung von Flurstücken, die für Eisenbahnzwecke genutzt werden

Von Regierungsvermessungsoberspektor Rudolf Wagner, Regierung Osnabrück

Bei Aufstellung des neuen Liegenschaftskatasters sowie bei seiner Fortführung treten immer wieder Zweifel darüber auf, wie Flurstücke, die für Eisenbahnzwecke genutzt werden, in den Katasterkarten und Büchern nachzuweisen sind. Das Musterblatt 23 zu den „Zeichenvorschriften für Karten und Risse in Nds. vom 1. 9. 1952“ entspricht in dieser Beziehung nicht mehr ganz den jetzt geltenden Anordnungen. Die Zeichenvorschriften werden jedoch zur Zeit überarbeitet.

Der Nds. Minister des Innern hat, um einer durch eine Bundesbahndirektion veranlaßten Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen (AdV) zu folgen, sowie zum Angleich an die Verwaltungsanordnungen benachbarter Länder, unterm 6. 8. 1957 (Nds.Min.Bl. S. 644) über den gemeinsamen Rd.Erl. vom 13. 12. 1955 (Nds.Min.Bl. S. 1054) hinausgehend, Anordnungen über die Bezeichnung der Lage und der Nutzungsart von Flurstücken, die für Eisenbahnzwecke genutzt werden, erlassen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Nutzung für Bundesbahn-, Privatbahnzwecke usw. erfolgt.

Alle Flächen, die ausschließlich der Abwicklung und Sicherung des Eisenbahnverkehrs und -betriebs dienen, einschließlich der Grundflächen der diesen Zwecken dienenden Gebäude, werden nach vorbezeichnetem Runderlaß mit der Nutzungsart

Eräuterungen	Nutzungsart	Schätzungs- urkarte	MP (druckfertig)	Flächenberechnung (Sp. 6 Reibo)	Flächen- berechnung (Sp. 16 („ 17)	Flurbuch (Sp. 7)	Bestands- blatt	Zusammen- stellung n. Nutzungs- arten	Bemer- kungen
<p>Bezeichnung der Lage und Nutzungsart von Flurstücken, die für Eisenbahnzwecke genutzbar werden.</p> <p>RdBerl. des Nds. Min. vom 6. 8. 1957 — II Verm - 3110 A — 783/57 (Nds. Min. Bl. S. 644)</p>	<p>1) Wenn der Abwicklung und Sicherung des Eisenbahnverkehrs und -betriebs dienend, einschließl. der Grundflächen von baulichen Anlagen, „Bahngelände“</p> <p>2) Wenn für Verwaltungszwecke oder weder dafür noch für Betriebszwecke benutzt, und zwar</p> <p>a) wenn geschätzt, nach den Bodenschätzungsergebnissen</p> <p>b) wenn nicht geschätzt, nach der tatsächlichen Nutzung</p>	<p>von Eisenbahnstrecke, Nebenbahn, Industriebahn usw., nach</p> <p>Bahnkörper, Schutzstreifen, Ladestraße, Zufuhrweg, Blockbude, Bahnhofstoppl., Bahnhof Güterbahnhof usw.</p>	<p>a) Bei freien Strecken von Eisenbahnstrecke, Nebenbahn, Industriebahn od. dergleichen, nach Anfangs- und Endpunkt der Strecke werden im allgemeinen in Richtung der Bahnkilometerung bezeichnet</p> <p>b) Bei Bahnhöfen Hauptbahnhof, Bahnhof, Verschiebe-Bf., o. dgl. Die Bezeichnung „Eisenbahnstrecke“ usw. entfällt in der Nähe des Wortes „Bahnhof“</p> <p>Ist auf einer Flur mehr als das Bahngelände dargestellt, so sind Anfangs- u. Endpunkt der Strecke mit anzugeben.</p> <p>c) Schutzstreifen, Weg, Platz usw.</p>	<p>Wie MP</p> <p>Zu b) Besteht eine aml. Bezeichnung nach Straße und Hausnummer, ist diese als Lagebezeichnung anzugeben. Z. B. Am Ewersburger Bahnhof 2, 3, 4 (Nicht Bahnhof Ewersburg) oder Bahnhofstraße 27.</p> <p>Das Wort „Bahnhof“ ist in diesem Falle in die MP an passender Stelle einzutragen.</p> <p>Wie MP a, b</p>	<p>Bahngelände</p> <p>„</p> <p>„</p>	<p>Bahngelände</p> <p>„</p> <p>„</p>	<p>Sp. 3 Wie Flächenberechnung Sp. 4 Bahngelände</p> <p>„</p> <p>„</p>	<p>Sp. 16</p> <p>„</p> <p>„</p>	<p>Abweichungen in den Lagezeichnungen, Flurnamen und Nutzungsarten sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu berichten</p> <p>Zu c) Darstellung in MP nur, wenn Veranschmelzung nicht möglich</p>
R.K. Seite 163, 169	169	101	163, 262	163, 181	169, 181	187	214	213	
Fortf. Anw. I				55,	55,	56 (1), 68	68, 73	68, 97	
„ „ II					13				

NH, Heide, Sandgrube, U usw.

A, G, Gr usw.

A, A, A, Hei, Sgr, U

Wie MP

A, G, Gr, usw.

A, G, Gr, usw.

Hf, Gbf, Hofraum, NH, Hei, Sandgrube, U usw.

Hf, Gbf, Hofraum, H, Hei, A, bauland, U usw.

Sp. 8—15
17

Sp. 2—7

Sp. 16

Sp. 16

Sp. 7

Sp. 3

Sp. 16

Sp. 8—15
17

„Bahngelände“ (bis dahin Schienenweg) bezeichnet und in den Katasterbüchern nachgewiesen.

Zu den Verkehrs- und Betriebsflächen gehören der Bahnkörper nebst Zubehör, wie Gleisanlagen, Bahnsteige, Dämme, Brücken, Böschungen, Seitengräben und Schutzstreifen, für den Eisenbahnzweck bestimmte Ladestraßen, bahneigene Zufahrwege und Bahnhofsvorplätze, ferner die Grundflächen der Eisenbahnbetriebsgebäude sowie der Ausbesserungswerke.

Bei dieser Regelung ist zu beachten, daß Flächen, die früher mit der Nutzungsart Hf, Hofraum, Gbf, Schutzstreifen, Weg, Straße (Lade-)Platz (Bahnhofsvorplatz) usw. bezeichnet wurden, jetzt in der Nutzungsart „Bahngelände“ untergehen können.

Zum Eisenbahngelände gehörige Bodenflächen, die geschätzt worden sind, werden mit den Schätzungsergebnissen, falls sie nicht der Schätzung unterliegen, entsprechend der tatsächlichen Nutzung im Liegenschaftskataster nachgewiesen.

Nutzungsart und Lagebezeichnung sind stets getrennt zu halten. Die Lage der Eisenbahngrundstücke ist im Liegenschaftskataster zu bezeichnen

bei freien Strecken — je nach ihrer Bedeutung — mit Eisenbahnstrecke, Nebenbahn, Werkbahn usw. unter Beifügung des Anfangs- und Endpunktes, im allgemeinen in Richtung der Bahnkilometrierung (ob es sich um eine Haupt- oder Nebenstrecke handelt, ist aus der Streckennummernkarte der jeweiligen Bundesbahndirektion ersichtlich; daraus gehen ebenfalls Anfangs- und Endpunkt der Strecke hervor);

bei Bahnhöfen z. B. mit Bahnhof, Hauptbahnhof, Güterbahnhof usw., falls keine amtliche Bezeichnung nach Straße und Haus-Nr. besteht. In diesem Fall ist nur das Wort „Bahnhof“ an passender Stelle als topographische Bezeichnung einzutragen. Die Bezeichnung „Eisenbahnstrecke“ usw. entfällt in der Nähe des Wortes Bahnhof. Zeigt die Flurkarte mehr als das Bahnhofsgelände, sind Anfangs- und Endpunkt der Strecke mit anzugeben.

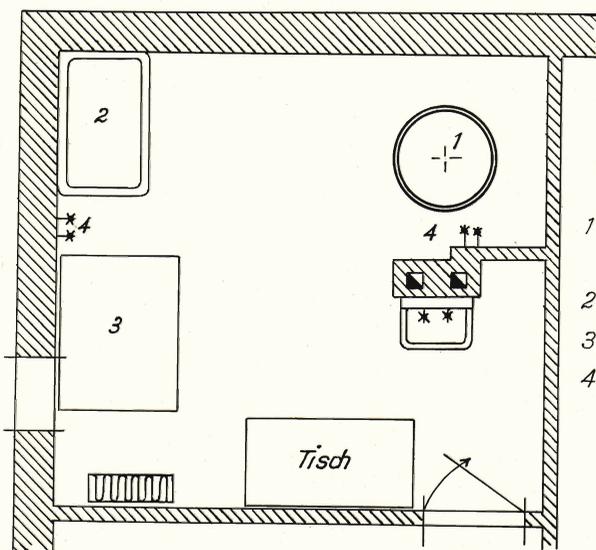
Wird bei Fortführung des Liegenschaftskatasters festgestellt, daß bisher anders verfahren worden ist, so sind Abweichungen von den nunmehr geltenden Bestimmungen zu beheben.

Zur Veranschaulichung des Vorhergesagten möge die vorstehende Übersicht dienen.

Folien-Kopie in der Vermessungs- und Katasterverwaltung der Regierung Hannover

Von Oberregierungs- und -vermessungsrat Prof. Dr. Engelbert,
Regierung Hannover

Es ist ein wesentlicher Vorteil des transparenten Originals, daß man hiervon mit einfachen Hilfsmitteln einwandfreie Zweittransparente fertigen kann. Zur Herstellung der Zweittransparente reicht im allgemeinen das Lichtpausverfahren aus (VST-Pause, Folie A, Hostaphan, Saphir PE-Folie u. a.). In Einzelfällen ist aber



KOPIERRAUM

- 1 Schleuder
Format 60×70 cm
- 2 Spülbecken
- 3 Kopiertisch
- 4 Schlauchbrauser

M. 1:75

die „Film ohne Schicht“-Kopie auf Astralon oder Pokalon zweckmäßiger als die Transparentlichtpause. Jeder Regierungs- und Verwaltungsbezirk sollte deshalb mindestens eine Einrichtung zur Folienkopie besitzen.

Bei der Regierung Hannover ist die räumliche Unterbringung der Kartentechnik nicht gut. Da die Verhältnisse bei vielen anderen Dienststellen ähnlich sein werden, dürfte es interessieren, daß in Hannover trotz der beschränkten Unterbringung und eines geringen Geräteaufwandes Folienkopien, die „für den Hausgebrauch“ voll ausreichen, hergestellt werden. In den folgenden Zeilen wird zunächst die bei der Regierung Hannover vorhandene Kopiereinrichtung kurz beschrieben. Anschließend werden die Anwendungsgebiete der Folienkopie in der Katasterverwaltung aufgezählt.

Der Kopierraum von nur 19 Quadratmeter Größe befindet sich im Dachgeschoß des Dienstgebäudes neben der Lichtpauserei. Wie die



Skizze und das Bild zeigen, sind in dem Raum aufgestellt: 1 kleine Schleuder, 1 Kopiertisch und 1 Ablegetisch. Fest eingebaut sind Spültrog, Wasser-Zu- und Ableitung und elektrische Leitungen. Der Raum dient auch als Entwicklungsraum für das Ritzverfahren und das Photoreflexverfahren.

Angewendet wird die Folienkopie z. Z. vor allem zur Einkopie der Schrift in das Katasterplankarten-Pokalton. Außerdem werden eingerissene oder sonst beschädigte Katasterplankarten oder Katasterkarten-Astralone auf neue Astralone oder Pokaltonfolien umgelegt. In Einzelfällen werden auch Zweittransparente als Gebrauchstransparente gefertigt. Künftig sollen auch diejenigen Katasterplankarten-Originale umgelegt werden, in denen wesentliche Veränderungen nachgetragen werden müssen. Zeitlich erfolgt die Kopie nach dem Fortschaben des wegfallenden Bestandes im alten Original. Die „Leerflächen“ auf der Kopie, dem neuen Original, werden anschließend für das Ritzverfahren beschichtet. Der Vorteil dieses Fortführungsverfahrens liegt darin, daß die hohe graphische Qualität der im Ritzverfahren hergestellten Katasterplankarten-Originale erhalten bleibt.

Erfahrungen mit der Reflexkopie

Von b. g. Vermessungstechniker K.-F. Pavel, Regierung Hannover

Nach erfolgreichen Versuchen mit den neuen Reflex-Zeichenfilmen¹⁾, ²⁾, ³⁾ hat die Vermessungs- und Katasterverwaltung der Regierung Hannover jetzt mit der laufenden Umlegung von alten Vermessungsrissen auf Reflexfilm begonnen. Von den Katasterämtern im Regierungsbezirk wurden 2620 alte Vermessungsrisse gemeldet, die für eine Umlegung auf Film geeignet sind. Hiervon konnten in der letzten Zeit 164 Risse auf 234 Filme im neuen Format, mit Kopf und Rand versehen, umgelegt werden. An Arbeitszeit wurden dafür nur 11 Tage benötigt, was den großen Vorteil des Verfahrens deutlich macht.

Bei den Arbeiten sind die drei Filme

Kadograph Autopositiv-Film auf 14/10 mm Triacetat der Firma Kodak,

Autoreversal-Film AR 2m auf 14/10 mm Triacetat von Gevaert

und der Cronaflex-Film DP m 7 auf 10/10 mm Polyester der Firma Du Pont

erprobt worden. Alle drei Filme brachten gute Ergebnisse. Mit dem Kadograph Autopositiv-Film konnte der höchste Kontrast erzielt werden. Er ist von den drei

Literatur:

¹⁾ Dr. Engelbert: Photomechanische Herstellung von Vermessungsrissen aus vorhandenen Neuvermessungsrissen. Nachrichten d. Nds. V. u. KV., 1959/3.

²⁾ Dr. Engelbert: Ein neuartiger Reflex-Zeichenfilm. Nachrichten d. Nds. V. u. KV., 1959/4.

³⁾ K.-F. Pavel: Autopositiv-Reflexkopie für das Kataster. Vermessungstechnische Rundschau, 1959/10.

Filmen der billigste. Eine 30-m-Rolle, 61 cm breit, kostet 404,— DM. Aus einer Rolle können 62 Blätter im Rißformat geschnitten werden (je Blatt 6,51 DM). Der Autoreversal-Film hat den Vorteil, daß er blattweise geliefert wird. Der Vorteil des Cronaflex-Films ist die sehr gute Maßhaltigkeit und die enorme Reißfestigkeit.

Da die Bearbeitung der Reflexfilme in der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung nicht allgemein bekannt ist, werden die Besonderheiten des Verfahrens anschließend kurz beschrieben.

Herstellung der Reflexkopie:

Die Filme werden in einem Kontaktrahmen (Lichtpauserät) unter Vorschaltung eines gelben Filters belichtet. Die Emulsionsseite des Films bringt man in Kontakt mit der Oberseite der Vorlage und belichtet mit dem gelben Licht durch den Filmträger. Die Belichtungszeit ist bei den drei Filmen verschieden. Sie beträgt 1,5 bis 4 Minuten und ist jeweils der vorhandenen Lichtquelle und dem Zustand der Vorlage anzupassen. Der Film kann bei gedämpftem Tageslicht verarbeitet werden. Nach den gemachten Erfahrungen ist es aber ratsam, in einem abgedunkelten Raum bei gelbem bzw. rotem Licht zu arbeiten. Entwickelt und fixiert wird wie allgemein üblich. Ein Stopband ist zu empfehlen. Der Film wird dann 10 Minuten in fließendem Wasser gewässert und anschließend zum Trocknen aufgehängt.

Auf den Filmen kann man mit Bleistift und Tusche zeichnen und somit Fortführungsarbeiten durchführen.

Praktische Hinweise für die Umlegung alter Vermessungsrisse:

In den alten Vermessungsrissen sind vor dem Kopieren möglichst alle überholten Angaben, wie Hinweise auf Anschlüsse, Eigentümer usw., mit weißem Papier abzudecken. Um einen höheren Kontrast zu erzielen, sollten verschmutzte Risse vorher gereinigt werden. Für den Kopf und Rand des neuen Risses wird eine Schablone hergestellt. In eine Lichtpause des Rißformulars wird am Innenrand entlang ein Fenster geschnitten. Man erhält einen Rahmen, den man beim Kopieren so auf den alten Riß legt, daß der gewünschte Teil in dem Fenster liegt. Um später zu wissen, mit welchem Material die Kopie hergestellt wurde, bringt man auf dem Rahmen einen kurzen Hinweis an.

Durch die Umstellung auf das richtige Format müssen ca. 40 Prozent der alten Risse in je zwei neue Risse aufgeteilt werden.

Katasteramt Wolfsburg in neuen Räumen

Von Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. Heinz Frenkler, Katasteramt Wolfsburg

Seit dem 3. August 1959 befindet sich das Katasteramt Wolfsburg in neuen Räumen. Sie wurden im zweiten und dritten Obergeschoß eines privaten Geschäftshauses angemietet. Acht Monate Arbeit in der neuen Unterkunft haben bewiesen, daß das Katasteramt jetzt zweckmäßig und gut untergebracht ist.

Das Amt war seit der Stadtgründung im Jahre 1938 in Baracken am Stadtrande

provisorisch eingerichtet. Diese Baracken waren inzwischen 20 Jahre alt und baufällig geworden. In einigen Räumen bestand bereits akute Einsturzgefahr. Seit Jahren hatte die Stadt als Vermieterin immer wieder darauf hingewiesen, daß die Baracken aus stadtplanerischen und baupolizeilichen Gründen in Kürze abgerissen werden müßten und daß das Mietverhältnis als gekündigt anzusehen sei. Unter solchen Umständen wurde die anderweitige Unterbringung des Amtes dringend. Der zuerst verfolgte Plan, an geeigneter Stelle ein landeseigenes Behördenhaus zu errichten, scheiterte schließlich an mancherlei Hindernissen. Dabei wirkte besonders erschwerend, daß das Katasteramt z. Z. noch die einzige größere Landesbehörde in der Stadt ist. So mußte der Amtsleiter notgedrungen als Ersatzlösung Räume in einem Privathaus anmieten. Für die Arbeit des Amtes bedeutet das übrigens eine Erleichterung, weil die sonst übliche Hausverwaltung mit allen Nebenarbeiten wegfällt. Da die Amtsräume an die Fernheizung angeschlossen sind, kann ein Hausmeister entbehrt werden.

Als reichlich ungewöhnlich darf man es wohl bezeichnen, daß zuerst auf dem Plan die Stelle für die Unterbringung des Amtes bestimmt und dann erst mit Hilfe der Stadt ein geeigneter, leistungsfähiger Bauherr für diesen Platz gesucht wurde. Die Lage des Amtes ist für seine besonderen Aufgaben ideal. Es liegt an der Porschestraße, Wolfsburgs breiter Hauptgeschäftsstraße, in die ein Teil des Gebäudes weit hineinragt. Zusammen mit dem repräsentativen Rathausneubau und dem noch im Bau befindlichen Kulturzentrum begrenzt das äußerlich sehr modern und ansprechend gebaute Haus den Marktplatz. Unmittelbar benachbart sind außerdem Amtsgericht, Polizei und Post. Auf der anderen Straßenseite liegt die Kreissparkasse. Der Rathausplatz von Wolfsburg ist verwaltungsmäßig, kulturell und städteplanerisch der absolute Mittelpunkt der Stadt. Die Lage des Amtes an diesem Platz ist die in die Sprache der Architektur übersetzte Ziffer 112.1, 2. Satz, der Geschäftsanweisung.



Besonders günstig wirkt sich die Nähe des Rathauses aus, weil das Katasteramt Wolfsburg vertraglich alle die Arbeiten übernommen hat, die sonst einem städtischen Vermessungsamt zufallen würden. Da Wolfsburg eine einzige große Bau-

stelle ist, bilden die technischen Arbeiten für den Aufbau der Stadt die Haupttätigkeit des Amtes. Dafür ist der nunmehr auch räumlich hergestellte enge Kontakt zum Rathaus von gar nicht zu überschätzender Bedeutung.

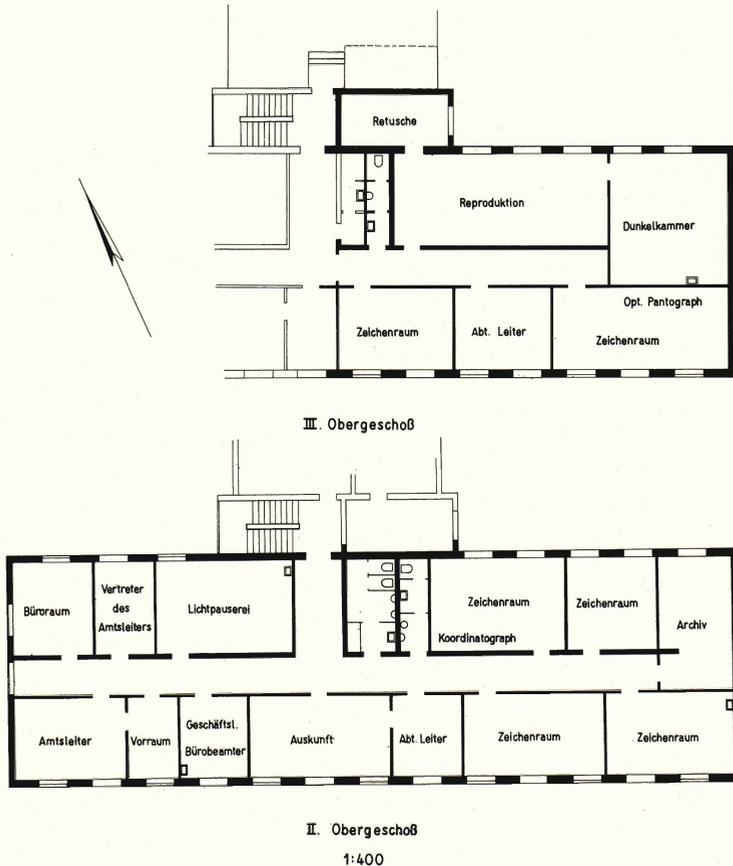


Natürlich ließ sich im Zentrum Wolfsburgs keine Oase der Stille finden. Die Porschestraße ist nun einmal die Verkehrsschlagader der Stadt, und da der immer starke Straßenverkehr an vielen Stunden des Tages durchaus amerikanische Ausmaße annimmt, konnte das brausende Leben der aufstrebenden Industriestadt niemals allen Amtsräumen ganz ferngehalten werden. Sehr günstig wirkt sich jedoch auf die Ruhe im Amt auch die Lage im zweiten und dritten Obergeschoß aus, da der Straßenlärm durch die Höhe über der Straße wesentlich gemildert wird. Hauptgrund für die Wahl dieser oberen Stockwerke war jedoch der günstigere Mietpreis gegenüber den wesentlich teureren Räumen im Erdgeschoß oder im ersten Stock. Für die Reproduktionsabteilung kam natürlich als sehr wesentlicher Grund hinzu, daß sie in größerer Höhe praktisch staubfrei untergebracht ist.

Nach langwierigen Verhandlungen konnten die viel weitgehenderen Mietforderungen des Hauseigentümers schließlich mit Hilfe der Stadt auf eine Miete von 3,25 DM pro Quadratmeter herabgedrückt werden. Das ist für Wolfsburger Verhältnisse ein vertretbarer Preis. Die Nebenräume wie Boden und Gerätekeller kosten 1,50 DM pro Quadratmeter. Bei diesen Mietpreisen mußte der Raumbedarf sehr scharf kalkuliert werden. Es wurden für jeden Mitarbeiter und für einen Gastplatz je 11 Quadratmeter Fläche angesetzt. Bei großen Zeichentischen, Ablegetischen, Kartenschränken usw. ist das für technische Arbeiten ein Minimum. Viel Platz benötigen die Lichtpauserei, der Koordinatograph und der optische Pantograph Omigraph II, vor allem aber die Reproduktionsabteilung mit der großen Dunkelkammer und der Retusche. Insgesamt stehen einschließlich Flur und Nebenräume 626 Quadratmeter zur Verfügung.

Die zum Katasteramt gehörenden Räume sind sachlich schlicht gehalten und keineswegs repräsentativ. Trotzdem bieten die Amtsräume mit ihren großen, lichtdurchfluteten Fenstern, den verglasten Türen, dem freundlichen hellen Anstrich und den sauberen, mit Marley-Platten ausgelegten Böden einen ansprechenden Anblick. Vor allem aber schaffen sie gute Arbeitsbedingungen. Die zur Verfügung stehenden geringen finanziellen Mittel wurden ausschließlich dort verwandt, wo sie die Arbeit fördern können. So erhielten alle Amtsräume als Deckenbeleuchtung Leuchtstoffröhren, die in den Räumen, in denen nicht gezeichnet wird, so dimen-

sioniert wurden, daß zusätzliche Lichtquellen nicht erforderlich sind. In den Zeichenräumen dient die Deckenlampe nur der Räumausleuchtung, da die vorhandenen Tischlampen (Leuchtstoffröhren) sich bewährt hatten und daher weiterbenutzt werden. Von dem übrigen Gebäude wird das Katasteramt durch verglaste Flurtüren abgeschlossen. Wer als fremder Besucher eintritt, sieht zuerst vom ganzen Flur nur eine einzige Tür, die Auskunft.



Das alte Inventar war unzureichend und mußte durch einige Neuanschaffungen ergänzt werden. Im übrigen wurde jedoch der gesamte alte Bestand mitgenommen, da an eine komplette Neuausstattung nicht zu denken war. Die überwiegend alten Möbel wurden vor und auch noch nach dem Umzug durch einen Tischler repariert und neu gestrichen. Künftig unbrauchbare Stücke konnten häufig so umgearbeitet werden, daß sie für ganz neue Zwecke geeignet wurden. Diese aus der Not geborene Aktion war so erfolgreich, daß das vorhandene Inventar sich heute in die neuen Räume harmonisch einfügt.

Große Sorgen bereitete die Unterbringung und der Transport der Geräte der Reproduktionsabteilung. Das dem Amt zugeteilte Reproduktionsgerät Klimsch

Kartografika 80 x 80 hat ein Gewicht von 2200 kg. Es war bei zwei Auflagen mit Bodendrücken von 1600 bis 1700 kg zu rechnen, gegenüber der normalen Verkehrsbelastung von 200 kg. Schon während der Entwurfsarbeiten mußten von Architekten die nötigen Deckenverstärkungen berücksichtigt werden. Der Boden der Dunkelkammer mußte einen säurefesten Belag erhalten, Verdunkelungsvorrichtungen und Entlüftungsanlagen waren vor den Bauarbeiten einzuplanen. Auch die Verlegung der hier notwendigen vielen elektrischen Anschlüsse, insbesondere des 220/230-Volt-Drehstromkabels, wurde sorgfältig durchdacht, da ein Fehler der Planung bei den unter Flur verlegten Leitungen praktisch nicht mehr reparierbar war. Auch die einzelnen Geräteteile hatten enormes Gewicht und waren teilweise sehr sperrig. So haben z. B. die Gleitschienen der Reproduktionskamera eine Länge von rund 7 Meter. Ihr Transport über das Treppenhaus war daher ausgeschlossen. Beim Umzug wurde im Hof ein Spezialkran aufgestellt, und die einzelnen Lasten wurden durch die großen Fenster des dritten Obergeschosses hereingezogen. Da es sich trotz der hohen Gewichte fast ausschließlich um Präzisionsgeräte handelt, waren die Nerven der Beteiligten einigen Belastungsproben ausgesetzt.

Zurückblickend kann heute gesagt werden, daß die neuen Räume dem Katasteramt nicht von ungefähr in den Schoß gefallen sind. Die Notwendigkeit, das Amt anderweitig unterzubringen, war zwar seit Jahren jedermann klar, aber das allein genügte keineswegs. Es hat darüberhinaus ungezählter Verhandlungen und Berichte, vieler Sorgen und Mühen bedurft, bis der Erfolg sich einstellte. Nach den Akten dauerten die Bemühungen um ein neues Amt genau 3 Jahre, aber tatsächlich begannen sie schon bedeutend früher. Jetzt sind jedoch alle Schwierigkeiten vergessen. Geblieben ist nur die Freude an den neuen Diensträumen.

Prüfungsaufgaben aus der Regierungsvermessungsinspektor - Prüfung

Prüfungsfach: Vermessungstechnik

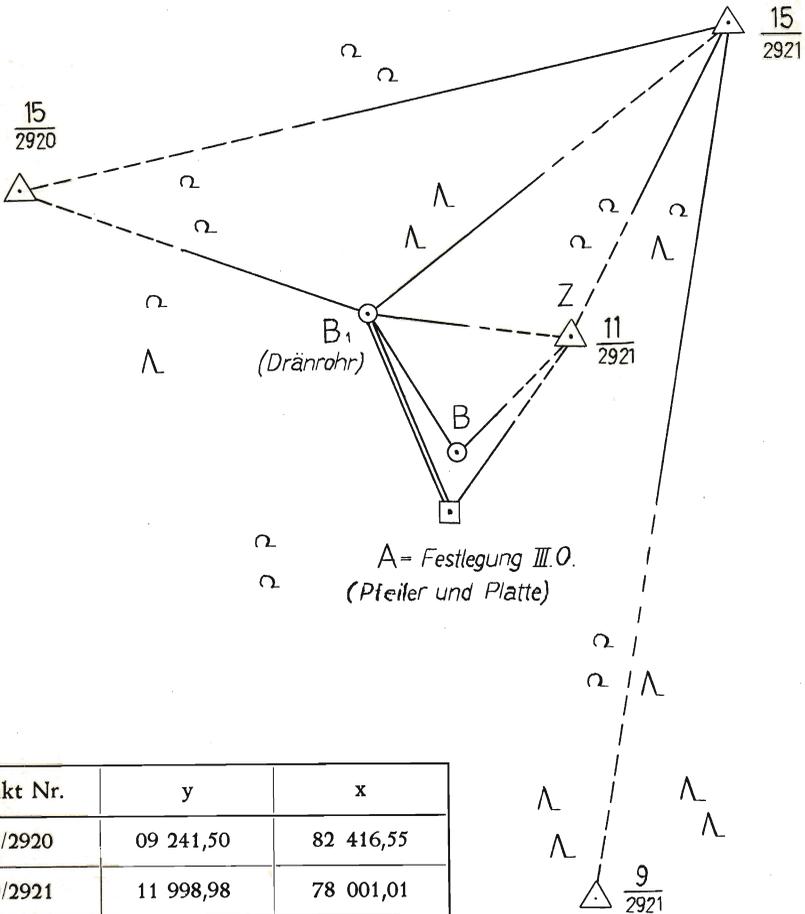
Aufgabe Nr. 1

Sachverhalt:

Der TP 11/2921 Kirchturm soll für den Anschluß einer größeren Polygonierung, wobei auch TP(A) bestimmt werden, verwendet werden. Die Feldmark ist hügelig und teilweise mit Buschwerk und Bäumen bestanden. Da dieser Hochpunkt bereits vor 65 Jahren koordiniert worden ist, muß er vor Beginn der Arbeiten überprüft werden. Nach Angabe der kirchlichen Dienststellen sollen seit 70 Jahren keine baulichen Veränderungen vorgenommen worden sein. Das wird auch durch ältere Ortsansässige glaubhaft bestätigt. Nur die Helmstange ist sehr stark angerostet und müßte erneuert werden. Die Helmstange dieses Kirchturms = Z ist nur von dem Bodenpunkt 15/2921 aus sichtbar. Beobachtungen auf dem Turm waren nicht möglich. Dagegen konnte man exzentrisch, auf einer hohen Stelle des Kirchhofes, zwischen Bäumen hindurch, die Tafeln der bereits signalisierten TP 15/2920 und 15/2921 einwandfrei beobachten. Auf dem TP 15/2921 waren nach kleineren Durchholzungen und Ausstüngen die TP 15/2920 und 9/2921 sichtbar; sie wurden zentrisch eingemessen.

Aufgabe:

1. Auf Grund der u. a. Beobachtungsergebnisse sind die auf B_1 gemessenen Richtungen zu zentrieren und die Abrisse der Punkte 11/2921 und 15/2921 aufzustellen.
2. Die Koordinaten der Stationspunkte A und B_1 sind anschließend zu berechnen, wenn in den Abrissen die Verbesserungen v^{cc} der Spalte 9 innerhalb der erlaubten Größe bleiben.



Punkt Nr.	y	x
15/2920	09 241,50	82 416,55
9/2921	11 998,98	78 001,01
11/2921	11 707,92	80 662,81
15/2921	13 077,09	82 458,61

Strecke A — B_1 = 82,418 m

Kontroll-Strecke B — B_1 = 79,933 m

Beobachtungsergebnisse:

Standpunkt: B₁

$$\frac{15}{2920} = 0^{\text{g}} 00^{\text{c}} 00^{\text{cc}}$$

$$\frac{15}{2921} = 104 \ 29 \ 50$$

Zentrum (Helmstange) = 181 42 72

B = 235 71 13

A = Festlegung = 237 95 87
III. O.

Standpunkt: A = Festlegung III. O.

B₁ = 0^g 00^c 00^{cc}

Zentrum (Helmstange) = 88 60 60

Standpunkt: B

B₁ = 0 00 00

Zentrum (Helmstange) = 92 41 80

Standpunkt: $\frac{15}{2921}$

$$\frac{9}{2921} = 0^{\text{g}} 00^{\text{c}} 00^{\text{cc}}$$

$$\frac{11}{2921} = 26 \ 36 \ 25$$

$$\frac{15}{2920} = 84 \ 19 \ 34$$

Hilfsmittel:

1. Trig. Form. 4, 5, 8, 13/14 und 19

2. fünfstellige logarithmisch-trigonometrische Tafel mit Dezimalteilung.

Lösungsfrist: 5 Stunden (nach 5¹/₂ Stunden abzunehmen).

Prüfungsfach: Kartentechnik

Aufgabe Nr. 2

Aufsatz: „Die amtliche Entfernungskarte“

Hilfsmittel: Keine

Lösungsfrist: 2¹/₂ Stunden

Prüfungsfach: Liegenschaftskataster

Aufgabe Nr. 3

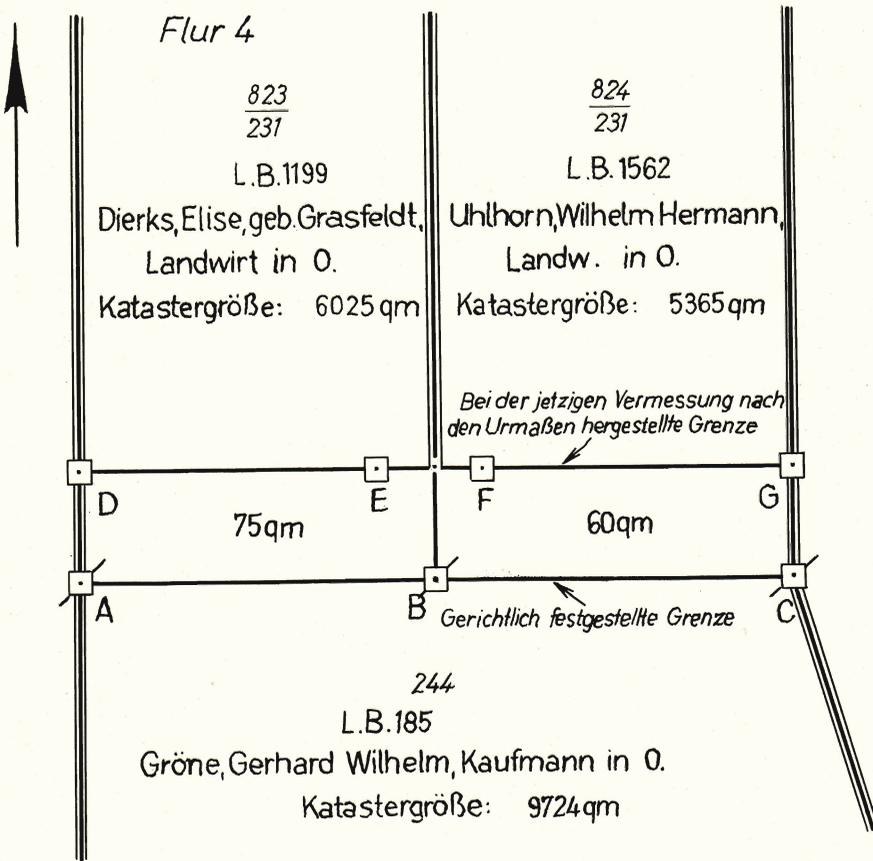
Tatbestand (s. nebenstehende Skizze):

Eine Siedlungsgesellschaft will das Flurstück 244 erwerben und in Bauplätze aufteilen. Bei der Vermessung wurden in der nördlichen Grenze gegen die Flurstücke 823/231 und 824/231 Grenzsteine nicht vorgefunden; sie sind auch in der Katasterkarte nicht nachgewiesen.

Die Grenze wurde daher nach den Vermessungszahlen der Urmessung hergestellt und durch 4 Grenzsteine D, E, F, G vermark. Bei der anschließenden Grenzverhandlung weigerte sich der Anlieger Uhlhorn, diese Grenze anzuerkennen. Er erklärte, daß vor etwa 30 Jahren gelegentlich eines Grenzprozesses diese Grenze durch Urteil festgelegt und durch 3 Grenzsteine vermark worden sei. Diese müsse aber südlicher als die jetzt hergestellte Grenzlinie liegen. Die Steine müßten noch vorhanden sein; sie anzuzeigen, wäre er jedoch nicht in der Lage, da sie unterirdisch gesetzt seien.

Nachforschungen ergaben die Richtigkeit dieser Angaben. Es wurde der damals von dem gerichtlich bestellten Sachverständigen geführte Fortführungsriß aufgefunden, aus

dem hervorgeht, daß 3 Grenzsteine in die strittige Grenze gesetzt worden waren. Eine Übernahme dieser Vermessung in die Katasterkarte hatte jedoch nicht stattgefunden, da das Urteil dem Katasteramt s. Z. wahrscheinlich nicht zur Kenntnis gebracht wurde. Jetzt ist das Urteil selbst nicht mehr vorhanden. Anhand des Fortführungsrisse wurden die 3 Grenzsteine A, B und C unversehrt aufgefunden. Uhlhorn beantragte, diesen Grenzverlauf der jetzt vorzunehmenden Teilungsvermessung des Flurstücks 244 zugrunde zu legen und in das Liegenschaftskataster und Grundbuch zu übernehmen.



Aufgabe:

1. Die zur Berichtigung bzw. Fortführung des Liegenschaftskatasters und Grundbuches erforderlichen Veränderungsnachweise usw. sind anzufertigen, und zwar in der Annahme, daß
 - a) das damalige gerichtliche Urteil rechtskräftig geworden ist,
 - b) damals ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen wurde, dessen grundbuchliche Regelung jedoch bisher nicht erfolgte,
 - c) die Siedlungsgesellschaft das Flurstück 244 vor der Ausführung der jetzigen Vermessung durch Zuschlag in einer Zwangsversteigerung erworben hat.

Eine kurze Begründung hinsichtlich der Rechtslage ist in jedem Falle zu geben. Fehlende Angaben sind beliebig zu wählen.

2. Auf welche Weise ist heute sichergestellt, daß die Übernahme der durch gerichtliche Urteile oder gerichtliche Vergleiche vorgenommenen Grenzfeststellungen in das Liegenschaftskataster und Grundbuch bei Abschluß eines jeden Grenzprozesses veranlaßt wird?

Hilfsmittel: keine

Lösungsfrist: 3 Stunden

Prüfungsfach: Gesetzes-, Staats- und Verwaltungskunde
Aufgabe Nr. 4

Teil a

Sachverhalt:

Das Rechnungsamt der Regierung in H. stellt am 15. 12. 1956 fest, daß dem Reg. Verm. Insp. M. vom Katasteramt in H. auch für den zweiten Sohn Helmut (geboren am 13. 5. 38) laufend Kinderzuschlag gezahlt wird. Helmut hat Ostern 1954 die Schule verlassen und befindet sich seit dem 15. 4. 1954 in Berufsausbildung bei der Oberpostdirektion in H. Da Helmut seit dem 1. 10. 1954 zur weiteren Ausbildung einem auswärtigen Postamt überwiesen ist, zahlt ihm die Oberpostdirektion seit dieser Zeit neben der Erziehungsbeihilfe von monatlich 50,— DM (ab 1. 4. 55 monatlich 58,— DM und ab 1. 1. 56 monatlich 63,— DM) noch eine Unterhaltsbeihilfe von monatlich 40,— DM als Zuschuß für die erhöhten Ausgaben der auswärtigen Unterbringung.

Aufgabe 1: Entwerfen Sie die Prüfungsbemerkung des Rechnungsamtes für die Vermessungs- und Katasterverwaltung der Regierung in H.

Aufgabe 2: Was hat daraufhin die Regierung in H. zu veranlassen?
(schriftliche Verfügungen sind zu entwerfen).

Teil b

Sachverhalt:

Der Reg. Verm. Insp. M. bringt vor, er habe die Unterhaltsbeihilfe für seinen Sohn nicht als Einkommen angesehen, er habe sie jedoch in der am 15. 3. 1956 vorzulegenden Jahreserklärung zur Zahlung der Kinderzuschläge vermerkt (allerdings nicht zahlenmäßig). Außerdem beruft er sich auf den Wegfall der Bereicherung und weist darauf hin, daß sein Gehalt auf Grund einer übernommenen Bürgschaft auf Jahre hinaus bis zur pfändungsfreien Grenze in Anspruch genommen wird. Der für die Anweisung des Kinderzuschlages verantwortliche Beamte befindet sich in einer wirtschaftlich bedrängten Lage (kränkliche Frau, 5 Kinder in Schul- bzw. Berufsausbildung).

Aufgabe 3: Welche Beschlüsse kann die Regierung in H. hiernach fassen und wie sind ihre Auswirkungen?

Hilfsmittel: Reichshaushaltsordnung (RHO), Reichswirtschaftsbestimmungen (RWB), Nds. BesG (alt und neu) und Besoldungsvorschriften (alt)

Lösungsfrist: 3 Stunden

Prüfungsfach: Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Kostenwesen
Aufgabe Nr. 5

Aufsatz: „Der Eingliederungsplan“

Hilfsmittel: Keine

Lösungsfrist: 2 Stunden

Vordruck „Veränderte Flurstücke“

Von Regierungsvermessungsamtman n M u n c k, Katasteramt Hildesheim

In der Kurzfassung meines Vortrages „Die innere Organisation eines Katasteramtes aus der Sicht des geschäftsleitenden Beamten“ anlässlich des Fortbildungskursus der geschäftsleitenden Beamten in Heft 2/1956 der „Nachrichten der Nds. V. u. KV.“ ist der beim Katasteramt Hildesheim eingeführte Vordruck „Veränderte Flurstücke“ erwähnt worden. Mehrere Rückfragen veranlassen mich, hierzu noch folgendes zu erläutern:

Der Vordruck „Veränderte Flurstücke“ ist entstanden aus dem Bedürfnis, das Herausuchen der Vermessungsunterlagen ohne Zuhilfenahme von Flurbuch und alten Reinkarten zu ermöglichen, zumal die 1941 eingeführte Flurstücksnumerierung das Auffinden der Fortführungsrisse nach der „Übersicht über die veränderten Flurstücke“ sehr erschwert.

Der als besondere Anlage beigefügte Mustervordruck gewährleistet ein schnelles Auffinden sämtlicher Fortführungsrisse über Veränderungen an einem Stammflurstück. Zur Einführung des Vordruckes müssen die Bände „Fortführungsrisse“ einer Umstellung unterzogen werden, was einige Vorarbeiten verursacht. Die alten gebundenen bzw. gehefteten Messungsakten müssen aufgelöst und eingehend gesichtet werden. Dabei wird der untergeordnete Schriftwechsel usw. ausgesondert, so daß im allgemeinen nur noch die Fortführungsrisse, Grenzverhandlungen und Vollmachten übrig bleiben. Vor der Neunummerierung muß entschieden werden, ob die Fortführungsrisse mit Anlagen wie bisher für die ganze Gemarkung durchgehend, jedoch ohne Rücksicht auf das Fortführungsjahr, oder getrennt nach Fluren angelegt werden sollen. Bei Städten und großen Landgemeinden empfiehlt sich eine flurweise Ordnung. Bei der Ordnung innerhalb der Gemarkung werden zunächst nur die Seiten der Fortführungsrisse in ihrer bisherigen Reihenfolge durchnummeriert. Die zugehörigen Anlagen, wie Grenzverhandlung, Vollmachten usw. erhalten dieselben Seiten-Nummern mit den Buchstaben a, b, c, d usw. Die Anzahl der Anlagen (z. B. a—f) wird auf der ersten Anlage (also a) vermerkt. Diese Art der Numerierung hat noch den Vorteil, daß bei Bedarf die Fortführungsrisse von den übrigen Anlagen jederzeit getrennt werden können, und die Seitenzahl niedrig gehalten wird. Bei der Umstellung auf flurweise Ordnung werden die Fortführungsrisse mit Anlagen zunächst nach Fluren getrennt und dann wie vorher beschrieben, innerhalb der Flur durchnummeriert. Nach der Numerierung werden zweckmäßig die neuen Seiten-Nummern in Spalte 5 der alten Bänden jahrgangsweise vorgehefteten „Übersichten über die veränderten Flurstücke“ (diese Übersichten werden nach der Umstellung außer Gebrauch gesetzt) mit Rotstift nachgetragen. Hieraus können jetzt die neunummerierten Seiten in den neuen Vordruck übertragen werden, und zwar alle Seiten der Fortführungsrisse, in denen an der Stamm-Nummer Veränderungen vorgekommen sind, bzw. in denen die Stamm-Nummer von einer Grenzherstellung oder Gebäudeeinmessung berührt wurde. Die Übertragung der Seiten aus dem alten in den neuen Vordruck ist nicht in jedem Falle möglich. Wenn z. B. in Spalte 5 des alten Vordruckes die Eintragung lautet: $\frac{25}{10} - \frac{35}{15}$, dann empfiehlt es sich, die Übertragung an Hand des einzelnen Fortführungsrisse vorzunehmen, da sonst die Stamm-Nummern 11—14 nicht erfaßt würden. Bei etwa vorgekommenen Neunummerierungen ganzer Fluren oder auch Teilen davon müssen die neu entstandenen Stamm-Nummern vorher in grün in die Fortführungsrisse eingetragen werden, da jeweils nur die neueste Stamm-Nummer in dem neuen Vordruck mit den entsprechenden Seiten der Fortführungsrisse aufgeführt werden kann. Ist ein Vermessungsriß vorhanden, so wird bei den erfaßten Stamm-Nummern anstelle der Seite des Fortführungsrisse die Nummer des Vermessungsrisse, z. B. VR 3 (siehe Anlage Muster 1 bei Stamm-Nummer 2) eingetragen. Bei Stamm-Nummern, die durch Flurstücksvereinigungen ausfallen, werden die Seiten in dem Vordruck gestrichen und nach der Stamm-Nummer des neu entstandenen Flurstücks übertragen (s. Anlage Muster 1

bei Stamm-Nummer 4 und 5). In der Spalte Bemerkung wird der Vermerk aufgenommen: „Fl. V“. Sind in einem Fortführungsriß mehrere Fluren oder sogar mehrere Gemarkungen erfaßt, dann wird er dort abgeheftet und numeriert, wovon der überwiegende Teil dargestellt ist. Bei den übrigen Stamm-Nummern wird in der Spalte Bemerkungen auf die andere Flur oder Gemarkung verwiesen (s. Anlage Muster 1 bei Stamm-Nummer 6, 7 und 9).

Es hat sich als vorteilhaft erwiesen, die erste Numerierung der Fortführungsrisse und Anlagen mit einem Paginierstempel vorzunehmen, dadurch wird eine Verwechslung mit den alten ungültigen Seiten-Nummern vermieden. Für die spätere Numerierung kann dann ein einfacher Stempel mit verstellbaren Nummern benutzt werden. Ferner wird empfohlen, die Verzeichnisse zunächst in Blei zu führen und dann die Reinschriften mit der Schreibmaschine zu fertigen. Die in Blei geführten Vordrucke können abradiert und für die nächste Gemeinde wiederholt benutzt werden.

Die Vordrucke für alle Fluren einer Gemarkung werden dem neuesten Band Fortführungsrisse vorgeheftet, dementsprechend bei flurweiser Ordnung dem neuesten Band der jeweiligen Flur.

Sofern die Gebäudeeinmessungsrisse besonders aufbewahrt werden, ist dasselbe Verfahren dafür anwendbar.

Derselbe Vordruck kann nach geringfügiger Abänderung auch für das schnelle Auffinden der Polygoneinmessungsrisse verwandt werden (s. Anlage Muster 2). Da die Polygonpunkte häufig auf den Rissen von Fortführungsvermessungen dargestellt und eingemessen sind, ist bei getrennter Aufbewahrung die Fertigung eines weiteren transparenten Stückes erforderlich. Dies ist nicht notwendig, wenn alle Polygoneinmessungsrisse bei den übrigen Fortführungsrisen abgeheftet und mit Seiten-Nummern versehen werden. Die Seiten-Nummer wird dann im neuen Vordruck hinter der Polygonpunkt-Nummer eingetragen (s. Anlage Muster 2, Punkt 1 und 2) und der Vordruck vor dem neuesten Band abgeheftet. Bei flurweiser Ordnung ist der Seiten-Nummer noch die Flur beizufügen (s. Anlage Muster 2, Punkt 10—13), da der Vordruck dem neuesten Band der Flur 1 vorgeheftet wird.

Nach vollzogener Umstellung erübrigen sich die Hinweise auf Grenzherstellung und Gebäudeeinmessung im Flurbuch. Beim Katasteramt Hildesheim ist der Vordruck seit dem Jahre 1955 eingeführt und hat sich außerordentlich gut bewährt. Die Umstellungsarbeit erscheint zunächst recht umfangreich. Der Zeitverbrauch wird jedoch durch die Vorteile des einfachen Auffindens der Fortführungsrisse bald aufgewogen. Als zweckmäßig hat sich erwiesen, die Seiten-Numerierung bei der häuslichen Bearbeitung der Vermessung vorzunehmen. Die Unterlagen werden nach Abschluß der Vermessungssache sofort in die Bände geheftet und die Seiten in dem Vordruck nachgetragen. Die bisherige „Übersicht über die veränderten Flurstücke und Veränderungsnachweise“ wird in einfacher Form weitergeführt und den Doppelstücken (Sicherungsstücken) der Führungsrisse für das Archiv vorgeheftet. Im Laufe des Jahres ist aus dieser „Übersicht“ die letzte Seite der Fortführungsrisse und die letzte Nummer der Veränderungsnachweise zu ersehen.

Die an der Umstellung interessierten Katasterämter wünschen zu erfahren, wo der Vordruck erhältlich ist. Das Katasteramt Hildesheim hat die Vordrucke bei der Einführung für seinen Bedarf drucken lassen. Vorräte sind nicht vorhanden. Es wäre zu empfehlen, einen Neudruck nach Angabe des Bedarfes der einzelnen Interessenten von zentraler Stelle zu veranlassen.

Veränderte Flurstücke

Muster 1

Gemarkung Sarstedt Flur 4 Katasteramt Hildesheim

Stamm-Nr.	Seite des Fortführungsrisse	Bemerkungen
1	17, 25, 39, 75, 116	
2	4, 68, VR3,	
3	11, 34, 67, VR3	
4	9, 121, 210	<i>F.V. s. Nr. 5</i>
5	12, 17, 9, 121, 210,	
6	12, 17,	<i>s. Fl. 5, Bl. 35</i>
7	23	<i>s. Heisede Fl. 3, Bl. 63</i>
8	23	
9	<i>96, 121</i>	<i>s. Hottel/12, Bl. 115.</i>
10	4, 19, 31, VR. 3, VR4,	
1	4, 28, 96, 121, VR3, VR4,	
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
20		
1		
2		
3		
4		
5		

Polygonpunkte
~~Veränderte Flurstücke~~

Anlage zum Aufsatz von Manck

M u s t e r 2

Gemarkung S a r s t e d t Flur - Katasteramt Hildesheim

Punkt Nr.	Seite des Fortführungsrisse	Punkt Nr.	Seite des Fortf. Risses	Bemerkungen
1	35,	26		
2	35,	7		
3		8		
4		9		
5		30		
6		1		
7		2		
8		3		
9		4		
10	26 (Flur 4)	5		
1	26 (")	6		
2	54 (Flur 5)	7		
3	54 (")	8		
4		9		
5		40		
6		1		
7		2		
8		3		
9		4		
0		5		
1		6		
2		7		
3		8		
4		9		
5		50		

Personalnachrichten

(auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste 1960 bestimmt)

Beamte des höheren Dienstes

I. Ernannt:

- a) zum RuVmR.: RVmR. Dr. Pötzschner, Reg. Stade . . . 1. 3.60
- b) zum RVmR.: RVmAssess. Baasen, KA. Cuxhaven . . . 10. 2.60
 " Dr. Tönnies, Reg. Osnabrück 11. 2.60
- c) zum RVmAssess.: Assess.dVmD. Werner Drees,
 KA.Norden 15. 1.60
 " Dr. Neisecke,
 KA. Salzgitter 1. 4.60
- d) Der Nds. Kultusminister hat RVmR. Dr. Wittke, KA.
 Goslar, für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehr-
 körper der Bergakademie Clausthal zum außerplan-
 mäßigen Professor ernannt

II. Änderung der Amtsbezeichnung:

- ORuVmR. Dr. Wendt, Reg. Hannover 1. 2.60

III. Versetzt:

- ORuVmR. Dr. Wendt vom LVwA - LVm - z. Reg. Hannover 1. 2.60
- RVmR. Baumgart vom KA. Bückeberg zum LVwA - LVm. 1. 2.60
- RVmR. Dr. Pötzschner vom KA. Hannover zur Reg. Stade 1. 2.60
- RVmR. Gaul vom KA. Emden zum KA. Verden 1. 2.60
- RVmR. Dr. Bock von der Reg. Hannover z. KA. Bückeberg 1. 2.60
- RVmR. Baasen vom KA. Cuxhaven zum KA. Hannover . 15. 2.60

IV. Die Abordnung

- des RVmAssess. Mohrmann z. KA. Wilhelmshaven ist auf-
 gehoben 31. 5.60

V. Beauftragt:

- ORuVmR. Dr. Wendt mit den Dienstgeschäften des zweiten
 verm.- u. kat. techn. Dezernenten 1. 2.60
- RVmR. Baumgart mit der vertretungsweisen Leitung des
 Dez. B 3 Neum. der Abtfg. LVm. des Nds. LVwA. 1. 2.60
- RVmR. Dr. Pötzschner m. d. Dienstgeschäften des zweiten
 verm. u. kat. techn. Dezernenten 1. 2.60
- RVmR. Gaul mit der vertretungsw. Leitung des KA. Verden 1. 2.60
- RVmR. Dr. Bock mit der Leitung des KA. Bückeberg . . . 1. 2.60

VI. Ergänzungen und Berichtigungen der Dienstaltersliste:

- RVmAssess. Heinrich Schumacher, KA. Meppen 15. 1.60

Beamte des gehobenen Dienstes

I. Ernannt:

- a) zum RVmOl.: RVmI. Pahlmeyer, KA. Harburg-Ld. . . . 1. 2.60
- b) zum RVmI.: ap.RVmI. K.-H. Tietje, KA. Bad Gandersh. 22. 3.60
- c) zum ap.RVmI.: IngfVmT. Werner Feldmeyer, Reg. Os-
 nabrück, geb. 5. 1. 31,
 Fachprüf 11. 5. 59, Einstellung 1. 4.60
 RVmI.-Anw. Freund, Reg. Lüneburg . 20. 4.60

Nr. der Dienstaltersliste	
alt	neu
D 50	C 9
E 3	D 73
E 5	D 74
T 9	E 10
T 10	E 10a
D 20	—
B 24	—
B 24	—
D 27	—
D 50	—
D 59	—
D 61	—
D 73	—
T 18	—
B 24	—
D 27	—
D 50	—
D 59	—
D 61	—
E 10	E 11
K 7	I 94
L 2	K 177a
—	L 12
M 1	L 13

II. Versetzt:

RVmI. Straeck vom KA. Meppen zum KA. Papenburg	28. 1. 60
ap. RVmI. Gogolin vom KA. Rinteln zum KA. Springe	1. 4. 60
und vom KA. Springe zum KA. Sulingen	1. 4. 60
RVmOI. Schmidt vom KA. Soltau zum KA. Celle	1. 4. 60
RVmI. Stähler vom KA. Fallingbostal zum KA. Soltau	1. 4. 60
ap. RVmI. Freund von der Reg. Lüneburg z. KA. Harburg-Ld., Nebenstelle Winsen	21. 4. 60
„ Weiß vom KA. Fallingbostal zum KA. Lüchow	1. 5. 60
RVmOI. Drees vom KA. Papenburg (abgeordnet zum KA. Cuxhaven) zum KA. Norden	1. 6. 60
RVmOI. Krause vom KA. Aurich zum KA. Cuxhaven	1. 6. 60
ap. RVmI. Freund vom KA. Harburg-Ld., Nebenst. Winsen, zum KA. Sulingen	1. 6. 60
RVmI. Fischer, Hugo, vom KA. Neustadt z. LVwA - LVm - (Neum.)	1. 6. 60

III. Beauftragt:

RVmI. Straeck als geschäftsl. Beamter des KA. Papenburg	28. 1. 60
RVmA. Heinz, LVwA - LVm -, mit der Führung des Sachdezernats 2 im Dezernat Z 2 (Allg. Abtlg.) des LVwA	25. 2. 60
RVmA. Schwenke als bürold. Bea. d. verm.- u. kat.-techn. Dezernate der Reg. Stade	22. 3. 60
RVmOI. Schmidt als geschäftsltd. Bea. d. KA. Celle	1. 4. 60
RVmI. Stähler als geschäftsltd. Bea. d. KA. Soltau	1. 4. 60

IV. In den Ruhestand getreten:

RVmI. Lömker, KA. Burgdorf	1. 2. 60
RVmI. Hüsing, KA. Osterode	1. 3. 60
RVmOI. Schultz, Alex, KA. Verden	1. 4. 60
RVmOI. Wachsmann, KA. Rotenburg	1. 4. 60
RVmOI. Schulz, Gustav, LVwA - LVm -	1. 5. 60

V. Weitere Nachrichten:

RVmOI. Beyer, Herbert, hat seit 25. 2. 60 das Arbeitsgebiet von RVmA. Heinz beim LVwA - LVm - übernommen

VI. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	Berufsbezeichnung	Einberufen am
Melß, Eberhard	Hannover	16. 1. 30	IngfVmT.	1. 4. 60
Grott, Günter	Hildesheim	18. 8. 35	IngfVmT.	1. 4. 60
Völcker, Karl-Heinz	Lüneburg	5. 6. 36	IngfVmT.	1. 4. 60
Kelling, Helmut	Oldenburg	13. 3. 37	IngfVmT.	1. 4. 60
Schwarberg, Franz	Osnabrück	24. 12. 38	IngfVmT.	1. 4. 60
Wischniewski, Waldemar	Oldenburg	27. 4. 39	IngfVmT.	1. 4. 60
Cornelius, Günther	Oldenburg	22. 6. 39	IngfVmT.	1. 4. 60
Möckel, Gottfried	Hildesheim	6. 11. 39	IngfVmT.	14. 4. 60

Nr. der Dienstaltersliste	
alt	neu
K 44	—
L 10	—
J 55	—
K 29	—
L 13	—
L 9	—
J 78	—
J 79	—
L 13	—
K 23	—
K 44	—
H 17	—
H 16	—
J 55	—
K 29	—
K 114	—
K 109	—
I 4	—
I 25	—
I 6	—
—	I 78 a
—	M 33
—	M 34
—	M 35
—	M 36
—	M 37
—	M 38
—	M 39
—	M 40

Beamte des mittleren Dienstes

I. Ernannt:

zum RvMAssist.: ap. RvMAssist. Beck, KA. Gifhorn . . . 11. 4.60

II. Versetzt:

ap.RvMAssist. Wottke vom KA.Syke zum KA.Hannover 1. 4.60

ap.RvMAssist. Stahl vom KA. Melle zum KA. Salzgitter . 1. 5.60

ap.RvMAssist. Ewert vom KA. Uelzen z. KA. Fallingbostel 1. 5.60

III. Ausgeschieden durch Tod:

RvMOS. Berger, KA. Papenburg 13. 3.60

IV. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	Einberufen am
Müter, Gerhard	Osnabrück	7. 3. 40	1. 4. 60
Michaelis, Heinz	Stade	19. 10. 40	1. 4. 60

Angestellte der Vergütungsgruppe III TO. A

I. Eingestellt:

Name	Berufsbez. Akad. Grade	Dienststelle	geb. am	Hochschulabschluß Verwaltg.-Prüfung	Eintritt
Gerigk, Hans-Ulr.	AssVD. Dipl.-Ing.	KA. Cuxhaven	24. 7. 1931	DHPr. 27. 3. 56 GStPr. 10. 2. 60	1. 4. 1960

II. Versetzt:

AssVmD. Stumpf vom KA. Sulingen zum KA. Neustadt 1. 4. 60

Angestellte der Vergütungsgruppe IV b TO. A

Höhergruppiert:

Name	geb. am	Berufs- bezeichnung	Dienststelle	Eintritt	behördl. Ing.Prfg.	ein- grupp.
Wittenberg, Karl-Heinz	11. 2. 1928	BgLKT.	LVwA - LVm - (Dez.Kart.)	1. 4. 1942	22. 12. 1950	1. 1. 1960
Knüppel, Heinrich	26. 4. 1920	IngfVmT.	KA. Oldenbg.	1. 12. 1939	15. 2. 1949	1. 2. 1960
Böse, Willi	17. 12. 1920	IngfVmT.	KA. Salz- gitter	1. 7. 1952	19. 2. 1949	1. 2. 1960

Weitere Nachrichten

(Abschnitt V der Dienstaltersliste)

Reg. Kassen Brake, Goslar, Leer ab 1. 4. 60 aufgehoben, Reg. Kasse Jever nach Wilhelmshaven verlegt.

KA. Braunschweig: neue Telef. Nr.: 22 382 (alt) und 42 868 (neu),

Reg. Osnabrück: neue Telef. Nr.: 3 28 29

(Abschnitt VI der Dienstaltersliste)

Änderungen in der Liste der ObVermIng.

Lfd. Nr. 72 Schumacher, neue Anschrift „Emden, Memeler Str. 38“.

Nr. der Dienstaltersliste	
alt	neu
R 1	Q 6
R 16	—
R 5	—
R 7	—
O 8	—
—	S 22
—	S 23
—	T 19
T 11	—
—	V 125
—	V 126
—	V 127

Prüfungsnachrichten

I. Große Staatsprüfung:

RVmRef. Gerigk, Osnabrück	Prüfungstermin	10.2.60
" Godemann, Osnabrück	"	10.2.60
" Riemann, Hannover	"	11.2.60
" Rödder, Hildesheim	"	11.2.60
" Siebert, Lüneburg	"	11.2.60

II. Regierungsvermessungsinspektor-Prüfung

RVmIA. Freund, Lüneburg	"	8.4.60
-----------------------------------	---	--------

III. Weitere Personalnachrichten:

Das Kuratorium des Oberprüfungsamtes für den höh. techn. Verwaltungsdienst hat dem AssVmD. **Johannes Uthoff**, Verwaltungspräs. Braunschweig, aus Anlaß seiner „sehr gut“ bestandenen Großen Staatsprüfung ein Stipendium zur Durchführung einer Studienreise gewährt.

Hinweis

Die seit Jahren bewährte

Dienstaltersliste der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Niedersachsen

ist — auf den jetzigen Stand gebracht — in der bisherigen Form neu gedruckt worden. Der Vertrieb der wenigen überzähligen Drucke erfolgt durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - in Hannover, Warmbüchchenkamp 2, zu einem Preis von 3.— DM je Stück.

Fünftes Treffen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Im Herbst dieses Jahres sind zwei Jahre seit dem vierten Treffen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vergangen. In Kürze wird der Festausschuß zusammentreten, um das turnusmäßig fällige fünfte Treffen vorzubereiten, das etwa im Oktober in Hannover stattfinden soll. Möge es nicht minder erfolgreich sein als seine Vorgänger.

Die Dienststellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich, diesen Termin bei der Planung ihrer Betriebsausflüge zu berücksichtigen.

Ich hoffe zu dieser Gelegenheit auf ein frohes Wiedersehen mit möglichst zahlreichen Angehörigen unserer Verwaltung.

Professor Dr. Nittinger
Ministerialrat